



Anbau-Richtlinien

Zur Verwendung von Demeter, Biodynamisch und damit in Verbindung stehender Marken

mit Anhängen, Erläuterungen und Weisungen

Diese Richtlinien sind Bestandteil der
Demeter-Zielsetzung

Stand 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

A. RICHTLINIEN	1
VORWORT	1
HANDHABUNG DIESER RICHTLINIEN	1
1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	2
1.1. Voraussetzungen für die Umstellung auf biodynamische Landwirtschaft	2
1.2. Voraussetzungen des*der Bewirtschafter*in	2
1.2.1. Vertrag	2
1.3. Gesamtbetrieblichkeit	2
1.3.1. Definition Betrieb	2
1.3.2. Betriebsleitung	3
1.4. Umstellung und Anerkennung	3
1.4.1. Umstellung	3
1.4.2. Anerkennung	3
1.4.3. Schrittweise Umstellung	3
1.4.4. Betriebsvergrößerung	3
1.5. Jährliche Bestätigung der richtliniengemässen Bewirtschaftung	4
1.6. Eigene Tierhaltung	4
1.6.1. Kooperation	4
1.6.2. Viehlose Betriebe	4
1.6.3. Spezialkulturen.....	4
1.6.4. Spezialbetriebe und viehlos Betriebe mit QS-Konzept mit 40ha und mehr	4
1.7. Gentechnik und Nanotechnologie	4
1.8. Anmeldung von Marken (Verantwortlichkeitsbereich Schweizerischer Demeter-Verband)	4
2. LANDSCHAFTSGESTALTUNG UND BIODIVERSITÄT	5
3. ACKER- UND PFLANZENBAU IM ALLGEMEINEN	5
3.1. Düngung	5
3.1.1. Düngungsniveau	5
3.1.2. Zufuhr von Düngern und Erden	5
3.2. Die biologisch-dynamischen Präparate	6
3.3. Pflanzenschutz	7
3.4. Meldepflicht	7
3.5. Pflanzgut, Saatgut	7
3.5.1. Saatgut.....	7
3.5.2. biologisch-dynamisch gezüchtete Sorten und Erhaltungszüchtung	7
3.5.3. Pflanzgut	8
3.6. Sprossen und Keimlinge	8
4. GEMÜSEBAU	8
4.1. Umstellung und Anerkennung	8
4.2. Düngung	8
4.3. Erden und Substrate	8
4.4. Pflanzenschutz	9
4.5. Saat- und Pflanzgut	9
4.5.1. Jungpflanzen	9
4.6. Fruchtfolge	9
4.6.1. Regulierung der unerwünschten Begleitpflanzen.....	9
4.7. Anbau unter Glas und Folie	9
4.8. Ernte und Aufbereitung	9

4.9. Ausnahmebestimmungen für Gemüsebau und Gärtnereien	9
5. OBSTBAU, REBBAU UND DAUERKULTUREN	9
5.1. Umstellung und Anerkennung	9
5.2. Pflanzgut.....	10
5.3. Düngung und Bodenpflege	10
6. TIERHALTUNG.....	11
6.1. Umstellung und Anerkennung	11
6.1.1. Milch- und Fleischerzeugung	11
6.1.2. Haltung von Wildtieren und exotischen Nutztieren	11
6.2. Aufzucht.....	11
6.2.1. Rindvieh, Ziegen, Schafe und Pferde	11
6.2.2. Schweine	11
6.2.3. Legehennen	11
6.2.4. Ausnahmen.....	12
6.3. Tierbesatz	12
6.3.1. Legehennen	12
6.4. Fütterung	12
6.4.1. Spezifische Ernährungsvorschriften	13
6.4.2. Milchkühe, Schafe, Ziegen und Pferde	13
6.4.3. Mastrinder	13
6.4.4. Zucht- und Mastkälber, Lämmer von Schafen und Ziegen	13
6.4.5. Wanderschäferei	13
6.4.6. Schweine	13
6.4.7. Legehennen und Mastgeflügel.....	14
6.4.8. Kaninchen.....	14
6.4.9. Pensionspferde	14
6.5. Haltung	14
6.5.1. Rinder	14
6.5.2. Schweine	15
6.5.3. Legehennen, Hähne und andere Geflügelarten	15
6.5.4. Andere Geflügelarten.....	16
6.5.5. Kaninchen.....	16
6.6. Arzneimittelbehandlung bei Tieren	16
6.6.1. Behandlungen mit Arzneimitteln	16
6.6.2. Wartefristen.....	17
6.7. Hobbytierhaltung und Tiere zur Selbstversorgung	17
7. BIENENHONIG AUS DEMETER-IMKEREI	17
7.1. Verkauf von Honig aus Demeter-Imkerei ab Demeter-Hof	17
7.2. Pflege der Bienenvölker auf dem Demeter-Hof bei Nicht-Einhaltung der Demeter-Richtlinien	17
7.3. Vermietung des Bienenhauses an Dritte	17
B. ANHÄNGE, ERLÄUTERUNGEN UND WEISUNGEN.....	18
Anhang 1: Zugelassene Düngemittel	18
1. Hofeigene Dünger	18
2. Organische Zukaufdünger	18
2.1. Hofdünger	18
2.2. Übrige organische Zukaufdünger	18
3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger.....	18
4. Sonstiges.....	19
5. Substrate, Erden, Pots und technische Hilfsmittel	19
6. Biogas-Anlagen	19
Anhang 2: Zugelassene Massnahmen und Hilfsstoffe zur Pflanzenpflege und Pflanzenbehandlung.....	20
1. Biologische resp. biotechnische Massnahmen	20

2.	Haftmittel, Pflanzenpflegemittel etc.	20
3.	Mittel zur Stärkung der Pflanzen und Zierpflanzen	20
4.	Mittel gegen Pflanzenkrankheiten	20
5.	Mittel gegen tierische Schädlinge	21
6.	Schalenbehandlungsmittel	21
Anhang 3: Für den Zukauf zugelassene Futtermittel		22
1.	Raufutterverzehrer	22
2.	Schweine	22
3.	Geflügel	22
4.	Weitere Stoffe in der Tierfütterung und Silierhilfsmittel	23
4.1.	Weitere Stoffe in der Tierfütterung	23
4.2.	Silierhilfsmittel	23
Anhang 4: Beratungsstellen		24
1.	Fachberatung	24
2.	Umstellberatung	24
Anhang 5: Demeter-Kommission für Richtlinienfragen		25
1.	Aufgaben der Kommission für Richtlinienfragen	25
2.	Kompetenzen der Kommission für Richtlinienfragen	25
3.	Rechenschaftsberichte	25
Anhang 6: Adressen für den Saatgut- und Jungpflanzenbezug		26
Anhang 7: Adressen der Verantwortlichen der Vereinsorgane und der Fachberater*innen ...		27
1.	Vereinsorgane und Zertifizierungsstelle	27
2.	Präparate und Ausbringungsgeräte:	27
3.	Fachberater*innen des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft	28
3.1.	Ackerbau	28
3.2.	Pflanzenbau	28
3.3.	Tierhaltung / Tiermedizin	28
3.4.	Verarbeitung	29
3.5.	Marktkoordination und Markenförderung	29
3.6.	Präparate: Herstellung und Anwendung	29
3.7.	Betriebsumstellung	29
Anhang 8: Sanktionsreglement		30
1.	Vorgehen bei Verstößen	30
2.	Sanktionen	30
2.1.	Umschreibung der Sanktionen	30
2.2.	Abweichende Sanktionierung	30
2.3.	Erneute Anerkennung eines aberkannten Demeter-Betriebs	30
3.	Rekurse	30
4.	Kosten	31
5.	Sanktionsfall	31
5.1.	Anbau	31
5.2.	Vermarktung, Verarbeitung, Umsatzmeldungen (Markenschutzkommission)	33
6.	Gerichtsstand	33
Anhang 9: Biodiversität		34
1.	Anrechenbare Flächen	34
2.	Betriebe mit mehreren Produktionsstätten	34
3.	Mindestanteil extensiv genutzten Weid- und Wieslandes	35
4.	Randflächen	35
Anhang 10: Qualitätskonzept für viehlose Landwirtschaftsbetriebe		35
Anhang 11: Qualitätsmanagementkonzept für die		36
biologisch-dynamischen Präparate		36
Anhang 12: Mindestschlachtalter bei Geflügel		36
Anhang 13: Umstellzeiten		37
C. ERLÄUTERUNGEN UND WEISUNGEN ZU DEN ANBAURICHTLINIEN		39
1.	Neulandregelung	39
1.1.	Acker- und Gemüsebau	39
1.2.	Fütterung	39

2.	Grünfläche	39
D.	WEISUNGEN BEZÜGLICH VERMARKTUNG (VERANTWORTLICHKEITSBEREICH SCHWEIZERISCHER DEMETER-VERBAND)	40
1.	Kellerkontrolle (Weinbereitung)	40
2.	Lohnverarbeitung	40
3.	Direktvermarktung	40
3.1.	Direktvermarktung von <i>nicht biologischen Produkten</i> an Konsument*innen (Bestimmung für Marktfahrer*innen und Verkauf ab Hof)	40
3.1.1.	Direktvermarktung von nicht verkaufsfertig verpackten Produkten	40
3.1.2.	Direktvermarktung von verkaufsfertig verpackten zugekauften Produkten	40
3.2.	Kennzeichnung und Anpreisung von nicht biologischen Produkten	41
4.	Hofverarbeitung, Deklaration und Direktvermarktung von nicht-Demeter-Produkten ab Hof	41
4.1.	Ausgangslage	41
4.2.	Einhaltung der Demeter-Konvention	41
4.2.1.	Abweichung von den Verarbeitungsrichtlinien:	41
4.3.	Deklaration	41
4.3.1.	Auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die Demeter-Verarbeitungsrichtlinien erfüllen	41
4.3.2.	Auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die Demeter-Verarbeitungsrichtlinien nicht erfüllen	41
4.4.	Verkauf von konventionellem Alpkäse	42
5.	Lizenzgebührenordnung und Markennutzungsvertrag	42
5.1.	Umsatzmeldungen	42
5.2.	Lizenzgebühren	42
5.3.	Vertrag mit dem Schweizerischen Demeter-Verband	42

A. Richtlinien

Vorwort

Die Erkenntnisgrundlagen der biologisch-dynamischen Landwirtschaft, soweit sie über die praktischen und naturwissenschaftlichen Erfahrungen hinausgehen, beruhen auf Rudolf Steiners Kurs "Geisteswissenschaftliche Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft" (landwirtschaftlicher Kursus) vom Juni 1924 (Bibliographie-Nr. 327) und dem geistigen Zusammenhang der Anthroposophie, innerhalb dessen diese Vorträge ausdrücklich gehalten sind.

Die vorliegenden Demeter-Richtlinien bilden die rechtliche Grundlage für die biologisch-dynamische Arbeit, soweit sie zur Kennzeichnung von Demeter-Produkten bestimmend sind und erfüllen die Anforderungen der Internationalen Demeter-Richtlinien. Punkte, die in diesen Richtlinien nicht explizit geregelt werden, werden gemäss den Richtlinien von Demeter International geregelt. Dabei ist zu beachten, dass wenn die Bio Suisse Richtlinien strenger sind, die Bio Suisse Richtlinien Anwendung finden.

Erstrebt wird immer, die Landwirtschaft so zu führen, dass sie ihre Produktivität und Gesundheit aus der Gestaltung des Gesamtbetriebes, der Hofindividualität erwirbt und dass sie, was sie zur eigenen Produktion braucht, auch selbst erzeugt. Zahlenangaben über in den Betrieb hereinzunehmende Betriebsmittel stellen daher Grenzwerte dar und sind nicht im Sinne einer generellen Empfehlung zu sehen. Erlaubt sind Kooperationen mit weiteren Demeter-Betrieben (und Demeter in Umstellung) im Sinne eines Dünger- oder Futterkreislaufes. Wenn man jedoch die Richtlinien so benutzen wollte, wie es häufig bei Gesetzen geschieht, dass man sich lediglich um die formale Einhaltung bemüht oder die Lücken sucht, um sie für wirtschaftliche Vorteile zu nutzen, dann wird die Landwirtschaft anders betrieben. Solche Entwicklungen wollen wir gemeinsam verhindern.

Die nachstehend genannten Richtlinien sind die Grundlagen für die Anerkennung von Landwirtschafts-, Gemüsebau-, Gärtnerei-, Obstbau- und Rebbaubetrieben usw. zur Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse als Demeter-Produkte. Sind sie erfüllt, ist der Betrieb berechtigt, die gesetzlich geschützten Namen und Bildzeichen Demeter sowie im Zusammenhang damit Bezeichnungen "aus biologisch-dynamischer Wirtschaftsweise" und "aus biologisch-dynamischem Anbau" oder davon abgeleiteten Bezeichnungen zu nutzen. Sie sind im Kontext zu sehen mit den nachfolgend aufgeführten Richtlinien, welche selbstverständlich von den Produzent*innen eingehalten werden müssen:

- die aktuellen Anbau-, Verarbeitungs- und Kennzeichnungsrichtlinien (sie entsprechen den internationalen Demeter-Richtlinien) sowie die Betriebsmittelliste
- die aktuellen Richtlinien für biologischen Anbau der Bio Suisse
- die aktuelle Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) des Schweiz. Bundesrates vom 22.9.1997 mit der Verordnung des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die biologische Landwirtschaft

Handhabung dieser Richtlinien

Wenn ein*e Bewirtschafter*in, ein*e Betriebsleiter*in vor einem unlösbaren Problem steht, soll er*sie sich an die Geschäftsstelle, den Fachberater oder an ein Mitglied der Kommission für Richtlinienfragen (KfR) wenden. Kann das Problem nicht gelöst werden, helfen die bezeichneten Stellen, einen entsprechenden Antrag an die beauftragte Zertifizierungsstelle oder an die KfR zu formulieren. Anhang 5 definiert die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Kommission für Richtlinienfragen.

Ausnahmebewilligungen können durch die Kommission für Richtlinienfragen auf Grund schriftlicher begründeter Anfragen erteilt werden, sofern sie rechtzeitig, d.h. vor Umsetzung oder Anwendung einer Massnahme eingeholt werden (Fristen siehe Anhang 5), z.B. für

- schrittweise Umstellung
- erhöhten Futterzukauf
- Kalamitäten (Pflanzenschutz)
- Präparate-Unterbruch, wie weiter?
- Tierhaltung: allgemein
 - o Sömmerung laktierender Muttertiere auf nicht biologischen Alpen
 - o viehlose Betriebe
 - o Präparatekonzept

Die Anhänge liegen im Kompetenzbereich KfR. Änderungen resp. Ergänzungen trifft sie in Absprache mit Berater*innen. Der Vorstand erhält die Entscheide zur Kenntnis. Heisst der Vorstand sie gut, werden die Produzent*innen informiert.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Voraussetzungen für die Umstellung auf biodynamische Landwirtschaft

Der*die Bewirtschafter*in ist verpflichtet, den zuständigen Organen des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft ausführliche Angaben über die bisherige Bewirtschaftungsart, den Bodenzustand und die Umweltbedingungen (Nähe zu verkehrsreichen Strassen, Industrieanlagen, Qualität des Bewässerungswassers und anderes) zu machen.

Untersuchung auf Altlasten des Pflanzenschutzes oder auf Folgen aussergewöhnlicher Umwelteinflüsse können von der beauftragten Zertifizierungsstelle angefordert werden.

Die Betriebsdaten werden in den Betriebsaufnahmebogen eingetragen.

1.2. Voraussetzungen des*der Bewirtschafter*in

Mit dem Antrag auf eine Demeter-Anerkennung wird durch den*die Antragsteller*in und bestätigt, dass er*sie befähigt ist, einen Landwirtschafts-, Gemüsebau-, Gärtnerei-, Obstbau- und Rebbaubetrieb usw. zu führen und den Landwirtschaftlichen Kurs als Grundlage der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise anerkennt. Der Besuch der Kurse für die Umsteller*innen (5 Tage Einführungskurs inkl. Präparatekurs und 1 Tag Richtlinienkurs) ist obligatorisch, die Kurse sind innerhalb von 12 Monaten ab Umstellung zu besuchen.

Um eine Fristverlängerung kann ein Antrag gestellt werden an die Kommission für Richtlinienfragen. Der Antrag muss vor der Ablaufzeit der 12 Monate und mit Begründung eingereicht werden. Wenn der Fristverlängerung stattgegeben wird, erweitert sich diese einmalig auf höchstens 24 Monate.

In grösseren Demeter-Betrieben muss nicht nur der*die Bewirtschafter*in sondern auch der*die Betriebsleiter*in, Ressortleiter*in und Personen, die einen Betriebszweig selbstständig führen und dafür verantwortlich sind, den Einführungskurs (5 Tage) und den Richtlinienkurs besuchen. Die Kurse sind innerhalb von 12 Monaten ab Arbeitsbeginn auf dem Hof zu besuchen. Diese Regelung gilt nur für Festangestellte, nicht für Saisoniers.

Oben erwähnte Personen die über 3 Jahre Betriebsleitererfahrung auf einem Demeter-Hof mit sich bringen oder den Fähigkeitsausweis als biologisch-dynamische Bauer*Bäuerin haben, müssen den Einführungskurs und den Präparatekurs nicht besuchen.

1.2.1. Vertrag

Voraussetzung für die Mitgliedschaft und die Nutzung der Marken Demeter/biodynamisch ist die unterzeichnete Erklärung des*der Bewirtschafter*in Sie gilt als Vertrag zwischen dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und den rechtlich und wirtschaftlich verantwortlichen Personen des Betriebes. Der*die Produzent*in ist zudem verpflichtet, mit der Zertifizierungsstelle einen Kontrollvertrag abzuschliessen.

1.3. Gesamtbetrieblichkeit

Das Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit ist ein zentraler Grundsatz der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise. Er trägt dazu bei, dass:

-diese Wirtschaftsweise glaubwürdig ist

-die Anforderungen des biologisch-dynamischen Landbaus kontrollierbar und nachvollziehbar sind

Die biologisch-dynamische Bewirtschaftung eines Betriebes betrifft grundsätzlich den gesamten Betrieb bzw. die gesamte Betriebsfläche. Die Hofverarbeitung, der Handel von Lebensmitteln zur Ergänzung des Angebotes im Direktverkauf an Konsumenten sowie die Verpflegung von Gästen auf dem Hof sind von der Gesamtbetrieblichkeit ausgenommen, bzw. haben ihre eigenen Richtlinien in der Demeter Konvention.

1.3.1. Definition Betrieb

Die folgenden Bedingungen müssen von biologisch-dynamischen Betrieben erfüllt werden:

a) Der Betrieb muss aus einer Gesamtheit von Land, Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften bestehen. An Gebäuden müssen jene vorhanden sein, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind. Das Inventar muss mindestens jene Maschinen und Geräte umfassen, welche für die Verrichtung der täglich anfallenden Arbeiten erforderlich sind. Dem Betrieb müssen betriebseigene Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und der Hauptteil der Kulturarbeiten muss von diesem fest zugewiesenen Mitarbeiterstamm geleistet werden.

b) Das Unternehmen muss selbständig sein. Die Selbständigkeit ist gegeben, wenn der Betrieb einen von anderen landwirtschaftlichen Betrieben unabhängigen Warenfluss (z. B. Produkte, Futtermittel, Hilfsstoffe usw.) aufweist, über ein eigenes Rechnungswesen verfügt und von einem*einer eigenverantwortlichen und fachkompetenten Betriebsleiter*in geführt wird, welcher daneben für keine nicht biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betriebe oder landwirtschaftliche Produktionsstätten verantwortlich sein darf. Der Betrieb muss überdies nach aussen mit einem eigenen, unverwechselbaren Erscheinungsbild (Name, Briefpapier, Deklarations- und Verpackungsmaterial, Geschäftsadresse, Internetauftritt) erkennbar sein.

c) Das Unternehmen muss ein räumlich erkennbares Betriebszentrum haben. Als Betriebszentrum gilt der Ort, an dem sich die Hauptgebäude und das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. Im Betriebszentrum werden die wichtigsten operativen Entscheide getroffen (Arbeits- und Betriebsorganisation) und die Betriebsunterlagen bearbeitet und verwaltet (Anbaupläne, Kontrollunterlagen usw.).

Zur Erkennbarkeit gehören eine eigene, unverwechselbare Geschäftsadresse und eigenständige Gebäude. Die

Eigenständigkeit und räumliche Erkennbarkeit des Betriebszentrums dürfen nicht durch Gebäude einer nicht biologischen Betriebseinheit beeinträchtigt werden. Für bisherige Demeter-Betriebe, welche von der neuen Regelung betroffen sind, gilt eine Übergangsfrist für die Umsetzung bis zum 1.1.2021.

1.3.2. Betriebsleitung

Die Aufteilung eines Betriebes in mehrere Betriebe oder landwirtschaftliche Produktionsstätten kann nur erfolgen, wenn auf allen Betrieben/Produktionsstätten die biologisch-dynamischen Richtlinien eingehalten werden und dies von der KfR bewilligt wurde. Eine behördliche Anerkennung als Betrieb oder Produktionsstätte muss nicht zwingend von Demeter übernommen oder anerkannt werden oder kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

Weitere Details zur Gesamtbetrieblichkeit werden auf Weisungsstufe geregelt. Die KfR orientiert sich dabei sinngemäss an den Bio Suisse Richtlinien.

1.4. Umstellung und Anerkennung

1.4.1. Umstellung

Der Betrieb ist als Ganzes in einem Schritt auf die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise umzustellen. Die Richtlinien müssen bereits während der Umstellung vollumfänglich eingehalten werden. Der Umstellbetrieb füllt den Betriebsspiegel vollständig aus. Im Auftrag des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft besucht ein*e Umstellberater*in den Betrieb und berät den*die Bewirtschafter*in betreffend die zu treffenden Massnahmen. Diese*r bezieht die bisherigen biologisch-dynamischen Erfahrungen des*der Bewirtschafter*in, des*der Betriebsleiter*in mit ein. Es ist ratsam, dass der Umstellbetrieb Kontakt mit bestehenden Betrieben aufnimmt und unter Umständen auch mit ihnen zusammenarbeitet.

1.4.2. Anerkennung

Die Demeter-Anerkennung für eine kontrolliert biologisch-dynamische Bewirtschaftung kann ab Beginn des vierten Erntejahres durch die beauftragte Zertifizierungsstelle ausgesprochen werden.

Im Normalfall ist ein Betrieb, der bisher konventionell bewirtschaftet wurde, 3 Jahre in der Umstellungsphase. Seine Produkte dürfen ab dem 2. Umstellungsjahr mit „Demeter in Umstellung“ bezeichnet werden.

Ist ein Betrieb entsprechend den Richtlinien von Bio Suisse als Knospe-Betrieb anerkannt, kann eine Demeter-Anerkennung im zweiten Erntejahr der durch den Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft kontrollierten Bewirtschaftung ausgesprochen werden. Im ersten Erntejahr nach erfolgter Kontrolle und Zertifizierung ist die Bezeichnung „Demeter in Umstellung“ zu verwenden (siehe Anhang 13).

1.4.3. Schrittweise Umstellung

Eine schrittweise Umstellung nur bei unzumutbaren Umständen möglich. Bei schrittweiser Umstellung von nicht biologischer auf biologische resp. biologisch-dynamische Wirtschaftsweise gelten

- die Vorschriften der schweizerischen Bio-Verordnung. Die Genehmigung erteilt das BLW, die entsprechenden Unterlagen sind beim BLW fristgerecht einzureichen.
- Aufgrund des Entscheids des BLW entscheidet die KfR in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle über die schrittweise Umstellung auf Demeter.
- bei schrittweiser Umstellung von anerkannter biologischer auf biologisch-dynamische Wirtschaftsweise entscheidet allein die Kommission für Richtlinienfragen ob diese gerechtfertigt ist.
- Solche Ausnahmegewilligungen werden mit maximal drei zusätzlichen Umstellungsjahren gewährt. Der Umstellungsbetrieb legt der Kommission für Richtlinienfragen ein Konzept zum Entscheid vor. Sie leitet dieses Konzept an die Zertifizierungsstelle weiter.

1.4.4. Betriebsvergrößerung

Pachtet oder kauft ein Betrieb mit Demeter-Anerkennung bisher nicht biodynamisch bewirtschaftete Flächen, müssen diese entsprechend den Demeter-Anbaurichtlinien umgestellt werden. Produkte von Flächen in Umstellung sind als Umstellungsprodukte zu deklarieren und auf der Biokontrolle anzugeben. Diese werden im Kontrollbericht vermerkt.

1.4.4.1. Futterbau

Die Auswirkung der Betriebsvergrößerung für die betriebseigene Fütterung regelt Kapitel 6.4.

1.4.4.2. Marktfrüchte (inkl. mehrjähriger Kulturen)

Bei Parallelproduktion gleicher Kulturen (Arten, Sorten) auf Bio- und Umstellungsflächen ist die gesamte Produktionsmenge als Umstellungsware zu deklarieren. Sofern eine klare Trennung der unterschiedlichen Qualitäten dokumentiert und gewährleistet werden kann, ist es möglich, eine Ausnahmegewilligung bei der Kommission für Richtlinienfragen zu beantragen. Dies gilt nur für Feldfrüchte, die für den Verkauf angebaut werden und für Futtergetreide sowie Körnerhülsenfrüchte für Futterzwecke.

Produkte von Flächen, die sich im ersten Umstellungsjahr, d.h. von konventionell auf biologisch befinden, dürfen nicht mit dem Hinweis auf Demeter vermarktet werden (siehe Anhang 13).

1.5. Jährliche Bestätigung der richtliniengemässen Bewirtschaftung

Die richtliniengemässe Bewirtschaftung wird jedes Jahr neu bestätigt anhand

- der jährlich von der Kontroll- und Zertifizierungsstelle durchgeführten Kontrolle
- der aufgrund dieser Kontrolle und anschliessenden Zertifizierung ausgestellten Demeter-Anerkennung

1.6. Eigene Tierhaltung

Die Tierhaltung mit dem dazugehörenden Futterbau ist wesentlicher Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes. Eine Demeter-Zertifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben ohne Haltung von Nutztieren ist nicht möglich. Bevorzugt werden sollte die eigene Viehhaltung, welche durch eine Futter-Dünger-Kooperation ersetzt werden kann.

Die beiden nachfolgend genannten möglichen Ausnahmen von der eigenen Haltung von Rindern bzw. Schafen oder Ziegen bedürfen der Genehmigung durch die Kommission für Richtlinienfragen.

1.6.1. Kooperation

Eine Kooperation mit einem Demeter-zertifizierten biologisch-dynamischen Betrieb im Sinne einer biologischen Einheit Insbesondere betrifft dies die Haltung von Tieren und den Austausch von Futter und tierischem Dünger. Die Richtlinien sind auf diese Einheit als Ganzes anzuwenden. Falls kein biologisch-dynamischer Betrieb in der Nähe ist, kann für die Lieferung von Hofdünger eine Kooperation mit einem biologischen Betrieb vereinbart werden. Die Auflagen sind:

- a) Der biologische Partnerbetrieb ist vollständig auf bio umgestellt und zertifiziert.
- b) Alle Hofdünger werden präpariert, idealerweise im Stall oder mindestens sechs Wochen vor dem Ausbringen.

1.6.2. Viehlose Betriebe

QS-Konzept für viehlose Betriebe (siehe Anhang 10)

Dieses Konzept ist der KfR einzureichen bis spätestens am 30. Juni des ersten Umstellungsjahres. Die KfR prüft das Konzept, sie entscheidet über eine Ausnahmegewilligung und kann mangelhafte Konzepte zurückweisen oder Verbesserungen verlangen. Innerhalb von drei Monaten nach Einreichung erhält der*die Antragsteller*in Antwort der KfR.

1.6.3. Spezialkulturen

Spezialkultur Betrieben (Gemüse, Reben, Obst) ist eine eigene Haltung von Tieren nicht vorgeschrieben, sie ist jedoch erstrebenswert. Mist, Kompost- und Gründüngungswirtschaft sowie die Präparateanwendung sind besonders intensiv zu betreiben.

Zur Unterscheidung von Betrieben mit Spezialkulturen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben gelten folgende Gesichtspunkte:

- auf über 50% der Fläche werden Spezialkulturen angebaut
- oder 70% Rohertrag stammt von Spezialkulturen

Die Kommission für Richtlinienfragen kann im Einzelfall entscheiden, ob es sich um einen Betrieb mit Spezialkulturen oder um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

1.6.4. Spezialbetriebe und viehlos Betriebe mit QS-Konzept mit 40ha und mehr

Betriebe mit einer Anbaufläche größer 40 ha werden nicht als Spezialbetriebe angesehen und ein QS Konzept ist nicht möglich. Der Verzicht auf eine eigene Haltung von Nutztieren ist damit nicht möglich. Diese Regelung gilt unabhängig davon wie hoch der Anteil des Gemüsebaus, der Reb- oder Obstkulturen auf der Gesamt-Betriebsfläche ist. *Diese Regelung gilt für Betriebe, die vor Ende 2020 zertifiziert wurden, erst ab der Kontrollsaison 2024.*

1.7. Gentechnik und Nanotechnologie

Es werden in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft bewusst nicht eingesetzt: gentechnisch veränderte Pflanzen (inkl. CMS-Sorten) und Tiere, gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte sowie Nanotechnologie. Die Folgen der Nanotechnologien (Partikel < 100 Nanometer) für Mensch, Tier und Umwelt sind im Moment noch zu wenig erforscht und abschätzbar. Deshalb darf sie weder in der landwirtschaftlichen Produktion noch in der Verarbeitung eingesetzt werden, soweit bekannt.

1.8. Anmeldung von Marken (Verantwortlichkeitsbereich Schweizerischer Demeter-Verband)

Die Marken Demeter, biodynamisch und der damit in Zusammenhang stehenden Marken dürfen nicht als Teil des Hofnamens oder eines anderen geistigen Eigentums des*der Lizenznehmer*in *als Marke registriert* werden.

Während der Dauer des Vertragsverhältnisses und auch danach dürfen Lizenznehmer*innen keine Marken Demeter, biodynamisch und der damit in Zusammenhang stehenden Marken anmelden.

2. Landschaftsgestaltung und Biodiversität

Landschaftsökologische Massnahmen im Sinne des Landwirtschaftlichen Kurses sind ein wesentlicher Bestandteil der biologisch-dynamischen Betriebsgestaltung. Die Handhabung erstreckt sich unter anderem auf

- Feldgehölze wie Baumanlagen, Einzelbäume und Hecken
- Waldflächen und Waldsäume
- Übergangs- und Randflächen mit geringer Nutzung und schwacher oder fehlender Düngung mit ausdauerndem Bestand an Gräsern, Kräutern und Stauden
- Bachläufe, Teiche, Moore, Sumpfbereiche, Auen inkl. deren angrenzende Bereiche

Der Umgang mit diesen Massnahmen erfolgt nach den Leitlinien des Landwirtschaftlichen Kurses aufgrund landwirtschaftlicher Gesichtspunkte (Bibliographie-Nr. 327, insbesondere der siebente Vortrag).

Der Umfang der Landschaftsgestaltungs- und Biodiversitätsmassnahmen richtet sich nach dem betriebsindividuell zu findenden gesunden Mass und beträgt mind. 10% der Betriebsfläche. Ergänzend hierzu siehe Anhang 9.

3. Acker- und Pflanzenbau im Allgemeinen

3.1. Düngung

Alle Düngungsmassnahmen müssen gemäss den Grundlagen des Landwirtschaftlichen Kurses auf den Aufbau der naturveranlagten Bodenfruchtbarkeit eingestellt sein. Mist, Jauche und Gülle der landwirtschaftlichen Haustiere, insbesondere des Rindes, und der Kompost aus Pflanzenabfällen sind in Verbindung mit den biologisch-dynamischen Düngerzusatzpräparate eine wichtige Grundlage der biologisch-dynamischen Düngung.

Wenn Dünger oder Rohstoffe für die Düngung in den Betrieb eingeführt werden, unterliegt auch deren Auswahl der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Demeter-Qualitätserzeugung. Im Zweifelsfall ist Auskunft bei Fachberater*innen einzuholen.

Dünger oder Rohstoffe für die Düngung, welche in den Betrieb eingeführt werden, müssen präpariert werden oder die Anwendung dieser Präparate auf der bereits gedüngten Fläche muss sichergestellt werden (Bsp: Fladenpräparat, präparierter Hornmist).

3.1.1. Düngungsniveau

Die Intensität der Düngung muss den Standort- und Klimabedingungen angepasst werden. Die Menge sämtlicher ausgebrachter Nährstoffe pro Hektar darf bei besten Bedingungen im Talgebiet den Nährstoffanfall von 2,5 DGVE/ha nicht übersteigen. Für die Berechnung des durchschnittlichen Tierbesatzes eines Betriebes sind die verschiedenen Flächenintensitäten zu berücksichtigen.

Die Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität ist abhängig von den Standort- und Klimabedingungen. Die Bewirtschaftungsintensität wird durch das N-Angebot bestimmt. Die Höchstwerte werden deshalb in DGVE und kg Stickstoff (verfügbar) pro ha als Durchschnitt der gesamten düngbaren Fläche eines Betriebes angegeben. Es gelten folgende Höchstwerte:

Erschwerniszonen	Höchstwerte	
	DGVE/ha DF ¹	Kg N _{verf} ² /ha DF ¹
Ackerbau- und Übergangszonen	2,5	135
Hügelzone	2,1	113
Bergzone 1	1,8	97
Bergzone 2	1,4	76
Bergzone 3	1,2	65
Bergzone 4	1,1	59

¹ DF = Düngbare Fläche (ohne ungedüngte Flächen wie Extensivwiesen, Bunt- und Rotationsbrachen etc.)

² N_{verf} = Verfügbarer Stickstoff.

Eine DGVE entspricht 105 kg N und 35 kg P₂O₅ gemäss Gewässerschutzgesetz.

Das Mass der Anwendung stickstoffreicher, organischer Handelsdünger richtet sich, auch in Spezialkulturen, in erster Linie nach dem Stickstoffbedarf.

Die wirtschaftseigenen Dünger sind für die Erzeugung einer guten Qualität massgebend. Dies gilt im Rahmen der Fruchtfolge, also im Laufe der Jahre. Bei Geflügelmist und Jauche, auch aus dem eigenen Betrieb, ist die überwiegende Stickstoffwirkung zu berücksichtigen. Auf die Minimierung von Stickstoffverlusten, besonders in das Grundwasser, ist zu achten.

3.1.2. Zufuhr von Düngern und Erden

Erlaubt sind die in Anhang 1 aufgeführten Dünger.

Der Düngerzukauf, Hofdünger und organische Handelsdünger zusammengerechnet, ist begrenzt auf 60% des Stickstoffbedarfs. Der Einsatz von organischen Handelsdüngern ist bis zu 50% des Stickstoffbedarfs gestattet; durch den Einsatz dieser Dünger darf jedoch die der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise eigene Qualität der Erzeugnisse (Geschmack, Geruch, Haltbarkeit, Bekömmlichkeit usw.) nicht beeinträchtigt werden. Bei jedem Einsatz von organischem Handelsdünger als Hauptdüngung ist die Anwendung der Düngerzusatzpräparate zeitnah auf derselben Fläche sicher zu stellen.

Gemahlene Gesteine und Erden, auch phosphathaltige, sind den örtlichen Gegebenheiten gemäss zugelassen, sollen aber in der Regel über den Kompostierungsprozess oder andere Belebungs- bzw. Aktivierungsprozesse laufen.

Auf die Erhaltung oder Erzeugung eines boden- und nutzungsgerechten pH-Wertes ist zu achten. Gegebenenfalls ist dafür auch durch Kalkung zu sorgen.

Pflanzliches Kompostmaterial und fertige Komposte aus Rinden- und Pflanzenabfällen aus dem Kommunalbereich (Laub, Schnittholz, Grünabfuhr) können eingesetzt werden, wenn die Unbedenklichkeit mittels Schwermetallanalysen nachgewiesen ist. In jedem Fall ist die Präparatewirkung durch geeigneten Einsatz der Düngerzusatzpräparate sicherzustellen. Mindestens die Hälfte des jährlich auf dem Betrieb eingesetzten Kompostes muss den vollen Rotteprozess mit Präparateanwendung auf dem Hof durchlaufen haben.

3.2. Die biologisch-dynamischen Präparate

Die Anwendung der Präparate im Sinne des vierten und fünften Vortrags des Landwirtschaftlichen Kurses (die gerührten Präparate Hornmist und Hornkiesel sowie die Düngerzusatzpräparate auch Kompostpräparate genannt) ist wesentlicher Bestandteil der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise. Wenn möglich sollen die Präparate auf dem Hof hergestellt werden. Das Qualitätssicherungskonzept für die biologisch-dynamischen Präparate ist zu berücksichtigen (siehe Anhang 11).

Hornmist und Hornkiesel müssen mindestens einmal jährlich auf der ganzen landwirtschaftlichen Nutzfläche während der Vegetationsperiode ausgebracht werden. Allen auf den bewirtschafteten Flächen ausgebrachten Hofdüngern sowie allen Komposten sind, die biologisch-dynamischen Düngerzusatzpräparate zuzufügen. Auf Flächen mit ausgebrachtem Handelsdünger ist die Anwendung der Düngerzusatzpräparate durch geeignete Massnahmen (Bsp. Fladenpräparat) sicher zu stellen.

Spezielle Sorgfalt soll der Herstellung und der Aufbewahrung der Präparate gewidmet werden, die sich nach den erarbeiteten Erfahrungen richten. Ein Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet ist für die Weiterentwicklung des Umgangs mit den Präparaten erforderlich.

Die Spritzpräparate müssen mit sauberen Geräten ausgebracht werden und dürfen keine Rückstände von chemisch-synthetischen Mitteln enthalten.

3.2.1.1. Präparate im Berggebiet sowie in Steillagen im Talgebiet

Alle Hofdünger werden mit den Düngerzusatzpräparaten behandelt. Auf den Intensivkulturen (Acker, Gemüse, Reben, Obst) werden die Spritzpräparate jährlich ganzflächig während der Vegetationsperiode ausgebracht.

3.2.1.2. Ausnahmegewilligung für Steillagen

Ist das jährliche Ausbringen der beiden Spritzpräparaten in Steillagen nicht möglich, so hat der*die Bauer*Bäuerin die Möglichkeit, mit einem Präparatekonzept bei der KfR eine Ausnahme zu beantragen. Dieses Präparatekonzept ist bis zum 28. Februar des Kontrolljahres einzureichen; eine Verlängerung kann beantragt werden. Im Präparatekonzept ist festgehalten, für wie viele Jahre nicht die gesamte Fläche jährlich behandelt werden kann. Aufgrund des eingereichten Präparatekonzepts wird den Betrieben eine Ausnahmegewilligung für längstens 5 Jahre erteilt. Nach Ablauf oder Neubeantragung der Ausnahmegewilligung ist ein kurzer Rapport einzureichen, der als Erfahrungsbericht und Beitrag für die Präparateentwicklung dient.

3.2.1.3. Präparatekonzept für Steillagen

Für nachfolgend aufgeführte Flächen (ausgenommen sind Intensivkulturen) kann bei der KfR eine Ausnahmegewilligung beantragt werden.

- Bergbetriebe: lediglich für unbefahrte Flächen
- Alpen: Die beiden Spritzpräparate werden mindestens einmal pro Jahr in der Intensivzone ausgebracht, z.B. um die Gebäude, wenn möglich auch auf den Sonntags- und Nachtweiden.
- Steillagen im Talgebiet: Wenn von einem Talbetrieb über 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Bergzone gilt und unbefahrbar ist.

Die KfR bietet Hilfe und Unterstützung für das Erstellen des Präparatekonzepts.

3.2.1.4. Inhalt des Präparatekonzepts

- Vorgehen bei Flächen, die nicht oder unregelmässig bespritzt werden können.
- Auf dem Parzellenplan ist festzuhalten, welche Flächen wie und wie oft behandelt werden.
- Beschrieb der Gerätschaften.
- Beschrieb der Ausbringtechnik.
- Das Präparatekonzept wird von der im Betrieb für die Präparate verantwortlichen Person unterschrieben.

3.3. Pflanzenschutz

Durch die biologisch-dynamischen Massnahmen einschliesslich der Landschaftspflege und -gestaltung kann eine weitgehende Widerstandsfähigkeit der Kulturen gegen pilzliche, bakterielle und tierische Schädigung erreicht werden und ist auf jeden Fall anzustreben. Die Anwendung chemisch-synthetischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen, zur Verhütung und Bekämpfung von Pilz-, Virus- und anderen Krankheiten, von Unkräutern sowie zur Wachstumsregelung von Kulturpflanzen ist nicht zulässig. Eine Beizung von Saatgut mit chemisch-synthetischen Stoffen für Demeter-Nahrungs- und -Futtermittelerzeugung ist nicht gestattet. Für den Pflanzenschutz dürfen ausschliesslich die in Anhang 2 gelisteten Mittel und Massnahmen und die in der FiBL-Betriebsmittelliste als für Demeter erlaubten Mittel zum Einsatz kommen.

3.4. Meldepflicht

Behördlicherseits verordnete Massnahmen mit nicht zugelassenen Mitteln sind unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu melden. Eine Vermarktungssperre ist möglich.

3.5. Pflanzgut, Saatgut

Der innere Wert und die äussere Beschaffenheit des Saatgutes beeinflussen zum einen die Widerstandskraft der Bestände während des Wachstums, zum anderen deren standortbedingte Ertragsfähigkeit sowie die Lebensmittelqualität der Erzeugnisse.

In erster Linie wird biologisch-dynamisches Vermehrungsmaterial verwendet. Sofern dies nicht verfügbar ist, kann biologisches Vermehrungsmaterial verwendet werden. Saat- und Pflanzgut aus biologisch-dynamischem oder biologischem Anbau darf weder chemisch noch synthetisch gebeizt sein und im Lager nicht mit Lagergiften behandelt worden sein. Die Behandlung mit ionisierenden Strahlen ist ausgeschlossen. Falls kein biologisches Saatgut verfügbar ist, kann ungebeiztes nicht biologisches verwendet werden in Übereinstimmung mit der Infodatenbank OrganicXSeeds¹ (www.organicxseeds.com) und mit entsprechendem Nachweis der Nichtverfügbarkeit (Ausdruck aus OrganicXSeeds). Dies gilt nur für Vermehrungsmaterial der Stufe 3, wenn die Sorte zum Zeitpunkt der Bestellung nicht in der Datenbank eingetragen ist. Vermehrungsmaterial der Stufen 1 und 2 muss biologisch oder aus Umstellung auf den biologischen Landbau sein. Falls es unter www.organicxseeds.ch kein geeignetes Angebot gibt, kann ein Ausnahmegesuch an die Biosaatgutstelle des FiBL eingereicht werden. Genauere Details zum Stufensystem sind der Infodatenbank OrganicXSeeds zu entnehmen.

Pflanz- und Saatgut aus technischer/künstlicher Protoplasten- oder Cytoplastenfusion sind nicht zugelassen (Protoplasten sind Zellen ohne Zellwand, Cytoplasten sind Zellen ohne Zellkern).

Gentechnisch veränderte Sorten dürfen auf Demeter-Betrieben nicht vermehrt oder ausgesät werden.

3.5.1. Saatgut

Getreidehybriden, mit Ausnahme von Mais (*Zea mays*), sind nicht zugelassen. Verboten sind die Zuchtmethoden Protoplasten- oder Cytoplastenfusion.

3.5.1.1. Pflanzkartoffeln

Pflanzkartoffeln sind den gleichen Richtlinien wie Saatgut unterstellt. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Saatgut.

3.5.2. biologisch-dynamisch gezüchtete Sorten und Erhaltungszüchtung

Die Züchtung soll auf Demeter-zertifizierten Feldern oder in entsprechenden Zuchtgärten stattfinden. Wo dies nicht möglich ist, kann wie nachfolgend beschrieben gezüchtet werden.

- Wenn auf anerkannt ökologischen Feldern gezüchtet wird, sind die biologisch-dynamischen Präparate anzuwenden. Dies ist mit dem ökologischen Betrieb schriftlich zu vereinbaren.
- Die Züchtung neuer Sorten beginnt mit zufälliger oder beabsichtigter Fremdbestäubung bzw. natürlicher Mutation im Sinne einer erblichen Veränderung und darauffolgender Selektion. Ein Minimum von vier Jahren unter biologisch-dynamischen Selektionsbedingungen ist unverzichtbar. Dies gilt für die Auslobung als „aus biologisch-dynamischer Erhaltungszüchtung“ genauso wie für die Auslobung als „aus biologisch-dynamischer Züchtung“.
- Als Zuchtmethoden werden grundsätzlich ausgeschlossen:
 - Alle von den Bio Suisse oder IFOAM-Richtlinien ausgeschlossenen Methoden
 - Hybridzüchtung, unabhängig vom Herstellungsweg
 - Doppelhaploide bzw. Polyploidisierung
 - Sorten aus Proto- bzw. Cytoplastenfusion
 - (Die Verwendung von Hybridsorten und Doppelhaploiden als Eltern für die Neuzüchtung einer biologisch-

¹ Ausnahmegesuche müssen schriftlich (Email ist auch möglich) bei der Biosaatgutstelle des FiBL eingereicht werden. Über die Gesuche erfolgt eine Meldung an die Zertifizierungsstelle.

dynamisch gezüchteten Sorte ist zulässig.)

- Für eine biologisch-dynamische Neuzucht ist die Anerkennung als Sorte durch eine anerkannte Behörde (beispielsweise das zuständige Sortenamt) unverzichtbar, wenn das Saatgut im Sinne des regional gültigen Saatgutverkehrsgesetzes an andere abgegeben werden soll.

3.5.2.1. Besondere Anforderungen an die Dokumentation

Bereits der erste Eingang von Saatgut in den Betrieb muss dokumentiert werden. In einem Flächenplan muss die Anbaufläche dokumentiert werden, aus der selektiert wurde. Die Elterngeneration der selektierten Pflanzen muss zurück verfolgbar sein.

Die Abgabe von Saatgut muss nach Sorte/Partie/Menge/Behandlung/Empfänger dokumentiert werden.

3.5.2.2. Schritte zur Transparenz in der Sortenentwicklung

Die Werdegang-Beschreibung ist Grundlage für die Zertifizierung der Sorten und muss öffentlich zugänglich gemacht werden (Internet). Das Zertifikat für die Sorte „aus biologisch-dynamischer Züchtung“ und aus «biologisch-dynamischer Erhaltungszüchtung» wird von der Demeter-Zertifizierungsstelle ausgestellt.

3.5.3. Pflanzgut

3.5.3.1. Pflanzgut: Erdbeeren

Für den Einsatz von nicht konformem Pflanzgut gelten die gleichen Ausnahmeregelungen wie bei der Bio Suisse.

3.5.3.2. Pflanzgut: Bäume und Dauerkulturen, inkl. Spargeln und Reben

Sofern kein biodynamisches oder biologisches Pflanzgut auf der Datenbank organicXseeds verfügbar ist, darf nicht biologisches Pflanzgut verwendet werden. Nacherntebehandlung mit chemisch-synthetischen Pestiziden (z.B. Desinfektionsmitteln) ist nicht erlaubt.

Es gibt eine Freigrenze von höchstens zwei nicht biologischen Bäumen pro Jahr und Betrieb.

3.6. Sprossen und Keimlinge

Für die Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen die verwendeten Saaten, Wurzeln und Rhizome in Demeter-Qualität sein. Andere Herkünfte sind nicht zulässig.

4. Gemüsebau

4.1. Umstellung und Anerkennung

Bei der Umstellung bisher schon gärtnerisch genutzter Flächen ist bezüglich der Frage von Altlasten eine besondere Sorgfaltspflicht geboten. Sofern für das Vorkommen von Fremdstoffen, die für den Lebenszusammenhang des Betriebes, der Umwelt oder der Verbraucher*innen bedenklich sind, eine begründete Vermutung vorliegt, muss eine entsprechende Untersuchung durchgeführt werden.

Die Gesamt-Nährstoffsituation ist mittels geeigneter Bodenuntersuchungen festzustellen und mit dem*der Umstellberater*in des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft zu bewerten.

4.2. Düngung

Der Mist der Wiederkäuer und der anderen grossen Haustiere ist, in Verbindung mit der gelenkten Rotte unter Einwirkung der biologisch-dynamischen Präparate, die wichtigste Grundlage der Düngung. Bei Zufuhr von Mist und anderen organischen Materialien wird auf die besondere Sorgfaltspflicht bezüglich der Herkunft, eventuellen Rückständen von Pflanzenschutz-, Desinfektions-, Tierarzneimitteln u.a. hingewiesen.

Die intensive Bodenbearbeitung und das hohe Mass an Lebendigkeit biologisch-dynamisch bewirtschafteter Böden haben hohe Stoffumsätze im Boden zur Folge.

Düngung, Fruchtfolge und Anbautechnik sind so zu gestalten, dass eine Stickstoffauswaschung in den Untergrund und eine Anreicherung von Nitrat im Gemüse minimiert werden.

4.3. Erden und Substrate

Für zugekaufte Fertig-Anzuchterden gemäss FiBL-Betriebsmittelliste besteht Aufzeichnungspflicht. Anzuchterde muss einen Mindestanteil von 20% Kompost haben.

Der Anteil an Torf ist so gering wie möglich zu halten. Kulturtechniken, die auf den Einsatz von Torf verzichten können, sind zu bevorzugen. Der Höchstanteil von Torf darf 70% nicht überschreiten.

Alle Hors-Sol-Techniken und künstlichen Substrate sind verboten. Erddünnschichtverfahren sind nicht zugelassen. Neue Kultur- und Produktionsverfahren dürfen nur in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen erprobt werden. Chicoréewurzeln sollen in Erde getrieben werden. Bei der Wassertrieberei von Chicorée darf dem Wasser nichts zugesetzt werden, was den Richtlinien widerspricht. Wassertrieberei von Chicorée muss als solche im Endverkauf deklariert werden. Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedlung sind die biologisch-dynamischen Düngerzusatzpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat möglichst unverzüglich einzusetzen.

4.4. Pflanzenschutz

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels „3.3 Pflanzenschutz“ dieser Richtlinien.

4.5. Saat- und Pflanzgut

Alle Betriebe die Gemüse anbauen, bauen auf 20% der Gesamt-Gemüsefläche offen abblühende Sorten an.

4.5.1. Jungpflanzen

Jungpflanzen werden selbst angezogen oder von Betrieben gekauft, die nach einer anerkannten biologischen Wirtschaftsweise arbeiten. Bei unvorhersehbaren Engpässen entscheidet die Kommission für Richtlinienfragen.

Zugekaufte Jungpflanzen müssen in direkten Kontakt mit den Präparaten kommen. Dies durch die Präparierung des Substrats bei der Aussaat oder nach dem Zukauf auf dem Betrieb. Dies durch die Ausbringung des Fladenpräparates oder präpariertem Hornmist.

Die Anzucht von Jungpflanzen in Topf-, Sack- und Containerbehältern ist bis zum Verkauf zugelassen.

4.6. Fruchtfolge

Gemüsebau-Betriebe, die grösser sind als 2 Hektaren, müssen 25% der Gemüse-Fruchtfolgeflechte als Grünfläche bewirtschaften. 15% der 25% Grünfläche müssen über das ganze Jahr mit einer Kleegras Mischung bebaut sein. Die restlichen 10% der 25% Grünfläche können mit einer Gründüngung bebaut werden. Dies vor, zwischen oder nach einer Gemüsekultur. Die Gründüngung muss mindestens 6 Wochen stehen bleiben und gesamt eingearbeitet werden. Die Wegfuhr von Schnittmaterial ist nicht erlaubt.

4.6.1. Regulierung der unerwünschten Begleitpflanzen

Bodenbearbeitung und Fruchtfolge sind bei der Begleitpflanzenregulierung von entscheidender Bedeutung. Mechanische Massnahmen sind gegenüber thermischen zu bevorzugen. Das Dämpfen ist nur für die Anzuchterde erlaubt.

Der Einsatz von technisch gefertigten Mulchmaterialien wie Mulchpapier und Mulchfolie ist zugelassen. Die Böden dürfen dabei nicht ganzjährig abgedeckt sein und die Präparateanwendung ist sicherzustellen.

4.7. Anbau unter Glas und Folie

Im Winter (1. Dez. bis 28. Feb.) dürfen die Kulturflächen lediglich frostfrei (ca. 5° Celsius) gehalten werden. Davon ausgenommen sind Jung- und Zierpflanzen.

Im Gewächshaus ist flaches Bodendämpfen nicht zulässig. Nur in Notfällen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedlung sind die biodynamischen Düngerzusatzpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat oder das Fladenpräparat unverzüglich einzusetzen. Die erste Ernte nach der Sterilisierung darf nicht als Demeter verkauft werden.

4.8. Ernte und Aufbereitung

Die hohe Qualität biologisch-dynamisch erzeugten Gemüses ist durch die Wahl schonender Ernte-, Aufbereitungs- und Lagerhaltungsverfahren sicherzustellen. Auch hier sind alle Bestimmungen dieser Richtlinien, insbesondere des Pflanzenschutzes, zu beachten.

4.9. Ausnahmegewilligungen für Gemüsebau und Gärtnereien

Entscheidungskriterien der Kommission für Richtlinienfragen sind in Anhang 5 geregelt.

5. Obstbau, Rebbau und Dauerkulturen

Neben den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Massnahmen gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

5.1. Umstellung und Anerkennung

Die Durchführung einer Vorbereitungszeit vor dem Beginn der richtliniengemässen Bewirtschaftung bei Dauerkulturen erweist sich in der Regel als notwendig. Deren Dauer umfasst meist eine Vegetationsperiode in Abhängigkeit von der vorherigen Bewirtschaftungsintensität und der Kulturart.

Die Durchführung der Vorbereitungszeit kann nur unter Hinzuziehung einer vom Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft beauftragten Persönlichkeit (Beratungsstelle, Fachberatung) erfolgen. Die bisherigen biologisch-dynamischen Erfahrungen sind dabei zu berücksichtigen.

Während der Vorbereitungszeit dürfen keine chemisch-synthetischen Herbizide und leichtlöslichen Mineraldünger angewendet werden. Der Pflanzenschutz hat in Absprache mit dem*der Beauftragten des Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft zu erfolgen. Eine Anerkennung der Kulturen erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Innerhalb der Vorbereitungszeit ist der*die Bewirtschafter*in, der*die Betriebsleiter*in angehalten, bereits biologisch-dynamische Weiterbildungsveranstaltungen zum jeweiligen Fachgebiet zu besuchen.

5.2. Pflanzgut

Sofern es Pflanzgut aus anerkannter biologisch-dynamischer oder biologischer Erzeugung gibt, ist dieses zu verwenden. Falls nicht verfügbar, gelten die Bio-Suisse Richtlinien.

5.3. Düngung und Bodenpflege

Die Begrünung soll standortgerecht aus vielerlei Pflanzenarten zusammengesetzt sein. Bei Bedarf können die Baumstreifen bzw. der Bereich unter den Pflanzen mit mechanischen und thermischen Methoden freigehalten werden. Der Boden darf jedoch (mit Ausnahme von Junganpflanzungen) nicht ganzjährig ohne Bewuchs oder Bedeckung sein.

Die zugelassenen Dünger sind in Anhang 1 und in der Betriebsmittelliste aufgeführt. Beim Anbau von Trauben für Wein darf die Düngermenge in drei aufeinander folgenden Jahren 150kgN/ha nicht überschreiten.

Der Einsatz von Mulchfolienstreifen ist ganzjährig auf 50% der Kulturfläche erlaubt (siehe Bio Suisse-Richtlinien).

6. Tierhaltung

Die geltende Tierschutzverordnung muss vollumfänglich eingehalten werden.

Für die Anerkennung der Viehbestände zur Kennzeichnung tierischer Produkte (Milch, Fleisch) unter den oben genannten Namens- und Bildzeichen gilt folgendes:

6.1. Umstellung und Anerkennung

6.1.1. Milch- und Fleischerzeugung

Eine Demeter-Anerkennung erfolgt, sobald alle Futterflächen zur Versorgung des Viehs diese ebenfalls haben.

In begründeten Fällen werden gesetzlich anerkannte, örtlich eng begrenzte Gemeinschaften (z.B. Allmend- oder Alpnutzung) von der Zertifizierungsstelle gutgeheissen. Der Antrag ist der Zertifizierungsstelle bei der Umstellung zu stellen. Bei der Kontrolle ist auf die getroffene Vereinbarung hinzuweisen.

6.1.2. Haltung von Wildtieren und exotischen Nutztieren

Das Halten von Wildtieren und exotischen Nutztieren ist nur erlaubt, wenn die Haltung den Tierschutzrichtlinien entspricht und wesensgemäss ist. Eine vernünftige Beziehung zwischen Tier und Mensch muss gewährleistet werden können.

6.2. Aufzucht

6.2.1. Rindvieh, Ziegen, Schafe und Pferde

Die Tiere müssen auf einem biologisch-dynamisch bewirtschafteten Hof mit Demeter-Anerkennung geboren und aufgezogen sein. Der Zukauf von Zuchttieren muss aus anerkannt biologisch-dynamischen Betrieben, aus Demeter-Umstellbetrieben ab 3. Umstellungsjahr oder voll umgestellten Bio-Betrieben erfolgen. Ein Zukauf von weiblichen Zuchttieren aus nicht biologisch bewirtschafteten Betrieben ist nicht zugelassen. Alle Tiere sind zu kennzeichnen und entsprechende Aufzeichnungen zu machen. Die eigene Vatertierhaltung wird empfohlen. Der Zukauf von nicht biologischen männlichen Zuchttieren muss aufgezeichnet und bei der Kontrolle vorgelegt werden; die Tiere können nicht mit der Marke Demeter vermarktet werden.

Das Halten von enthornten Tieren ist nicht gestattet. Umstellbetriebe, die enthornte Tiere halten, dürfen deren Nachzucht ab Umstellung nicht mehr enthornen. Ab 2025 dürfen genetisch hornlose Wiederkäuerrassen in der Produktion von Demeter-Fleisch, -Milch und -Fasern nicht mehr eingesetzt werden. Historische und kulturhistorische Rassen von natürlich hornlos gezüchteten Wiederkäuern und genetisch hornlosen Rassen, die es nicht mehr in behornter Form gibt (vgl. folgende Positivliste), sind nur für die Fleischproduktion erlaubt. Diese Rassen können für die Verdrängungskreuzung verwendet werden.

- Aberdeen Angus
- Galloway

(Diese Liste ist nicht abschließend, weitere Rassen können bei der Richtlinienkommission beantragt werden).

Genetisch hornlose Rassen jeglicher Form und Verdrängungskreuzung, weder mit genetisch hornlosen Rassen noch mit anderen Formen von hornlosen Zuchtrassen oder Kreuzungen, sind in der Produktion von Demeter-Milch ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Schafe und Ziegen bei welchen genetisch hornlose Rassen gehalten werden dürfen. Es darf jedoch keine Verdrängungskreuzung vorgenommen werden.

Für die Vermarktung unter Demeter müssen bei der Ammenkuhhaltung die zugekauften Kälber aus biologisch-dynamischen oder voll umgestellten Bio-Betrieben stammen. Ein Zukauf von Kälbern aus nicht biologischer Erzeugung ist nicht zugelassen. Die Aufzucht ist nur auf Demeter- und zertifizierten Bio-Betrieben sowie auf Sömmerungsflächen erlaubt.

6.2.2. Schweine

Der Zukauf von Zucht- und Mastschweinen soll, wenn möglich von Demeter-Betrieben erfolgen. Sind keine verfügbar, können Schweine von zertifizierten Bio-Betrieben zugekauft werden.

6.2.2.1. Alpschweine

Produkte von Alpschweinen, die zusammen mit den eigenen Kühen/Rindern auf einer nicht Demeter-zertifizierten Alp gehalten werden, können vom Hof als nicht biologisch gekennzeichnete Produkte verkauft werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bio Suisse.

6.2.3. Legehennen

Werden die Eier vermarktet, müssen die Hühner (Hybriden und Rassehühner) aus einem zertifizierten Bio-Betrieb stammen, dies gilt auch bei Herden unter 20 Tieren.

Bei nachgewiesener Nicht-Verfügbarkeit von Bio-Tieren gelten die Übergangsregelungen der Bio Suisse.

6.2.3.1. Junghahn-Aufzucht

- Für jede Legehenne muss ein männliches Küken mit aufwachsen. Dieses muss nicht auf demselben Betrieb aufgezogen werden, auf dem die Legehenne gehalten wird. Das Huhn und das entsprechende männliche Küken

- müssen jeweils von derselben Rasse oder Gebrauchskreuzung stammen. Die Geschlechtererkennung im Ei ist als Selektionsmethode bei Geflügel nicht zugelassen. Die Hähnchen müssen innerhalb der Lebenszeit der Legehennen aufgezogen werden.
- Werden alte Legehennen eingestallt, welche von einem Demeter-Betrieb übernommen wurden, muss kein Hahn gross gezogen werden. Stammen die alten Legehennen nicht von einem biologisch-dynamischen Betrieb, muss noch ein Hähnchen pro Legehenne ausgemästet werden. Dies gilt bei Einstellungen ab dem 1.1.2020.
- Der Betrieb, welcher die Junghähne aufzieht und vermarktet, ist gemäss den Demeter-Richtlinien zertifiziert.
- Der*die Legehennenhalter*in bezahlt pro eingestellte Legehenne einen Ausgleichsbetrag an den Mastbetrieb für das Aufziehen der männlichen Küken. Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Mehreinsatz von Futter und Arbeit und wird durch den höheren Eierpreis abgedeckt. Der Betrag wird, auf Grund der transparenten Kosten des*der Mäster*in, individuell festgelegt zwischen dem Betrieb, der die Legehennen hält und dem Betrieb, welcher die Hähne aufzieht.
- Zusätzlich wird CHF 1.– pro Huhn in einen Fonds von Demeter einbezahlt. Der Zweck des Fonds ist zuerst die Datenerhebung bezüglich Fütterung und zu einem späteren Zeitpunkt die Unterstützung der Forschung in Bezug auf ökologische Züchtung einer geeigneten Geflügelrasse für die Demeter-Geflügelhaltung-
- Für Junghahnfleisch und Eier kann das Logo „Hahn im Glück“ des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft (Logo siehe rechts) oder ein eigenes Logo verwendet werden.
- Betriebe, die Legehennen für den Eigenbedarf halten und von denen keine Eier vermarktet werden, müssen diese Richtlinie nicht einhalten.



Hahn im Glück

6.2.4. Ausnahmen

Die Zertifizierungsstelle kann in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen auf Gesuch hin einzelnen Betrieben bewilligen, Tiere aus nicht biologischen Betrieben im Umfang bis zu 40% des Bestandes einzustallen, sofern Tiere aus Bio-Betrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, bei:

- seltenen Rassen
- Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion

Bei hoher Mortalität aufgrund einer Seuche oder einer Katastrophensituation bewilligt die Kommission für Richtlinienfragen in Übereinstimmung mit der Zertifizierungsstelle die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes mit Tieren aus nicht biologischen Betrieben, sofern Tiere aus Bio-Betrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind.

Arbeits- und Reitpferde können aus nicht biologischer Zucht/Haltung kommen.

6.3. Tierbesatz

Der Tierbesatz sollte sich nach den klima- und standortbedingten Möglichkeiten der Futtererzeugung in den jeweiligen Betrieben und Regionen richten.

6.3.1. Legehennen

Es werden max. 2000 Legehennen pro Betrieb gehalten.

6.4. Fütterung

Grundsätzlich bilden im Betrieb selbst erzeugte Futtermittel die Grundlage der Tierernährung. Die vollständige Selbstversorgung ist prinzipiell anzustreben. Wenn dies nicht durchführbar ist, kann Futter zugekauft werden. Auch wenn tierische Produkte nicht biologisch vermarktet werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Begrenzungen des Zukaufes von anerkannt biologisch erzeugten Futtermitteln.

- Nicht biologisches Futter
Das Verfüttern von nicht biologischem Futter ist nicht erlaubt.
- Zukauf
Futterzukauf bei Wiederkäuern darf maximal 20% betragen und soll möglichst aus anerkanntem Demeter-Anbau erfolgen. Der Zukauf von Biofuttermitteln darf 20% des Gesamtfutters (Tagesration) pro Tierkategorie bezogen auf die Trockensubstanz nicht übersteigen. Von Umstellbetrieben (U1 – U3, auch von Bio Suisse Umstellbetrieben) darf max. 10% des Gesamtfutters (Tagesration) pro Tierkategorie bezogen auf die Trockensubstanz zugekauft werden. Der Futterzukauf (Getreide) aus anerkannten biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben ist einzig für Geflügel, Kaninchen und Schweine in höheren Mengen erlaubt. Dies wird unter der entsprechenden Tierkategorie geregelt.
Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.
- Neuland
Futter vom eigenen Betrieb von Flächen im ersten Umstellungsjahr (das Nulljahr, in dem noch keine Auslobung mit Demeter erlaubt ist), kann bis zu 20% der jährlichen Raufuttermenge für die Wiederkäuer und bis zu 10% für die übrigen Tiere betragen (bezogen auf die Trockenmasse). Sollte dies für den Betrieb nicht umsetzbar sein, kann er bei der KfR eine Ausnahmegewilligung beantragen. Diese muss gut begründet sein.

Die Beweidung von Umstellungsflächen sollte, wenn immer möglich auf Jungtiere, trockenstehende Kühe, Ziegen und trockenstehende Schafe beschränkt sein. Milchkühe und Schafe, die gemolken werden, Vieh, welches innerhalb von 3 Monaten vermarktet wird, sowie Legehennen dürfen nur auf voll zertifizierten Demeter-Flächen weiden.

Neuland, das ausschliesslich zur betriebseigenen Futterherstellung genutzt wird, wird nicht als Futterzukauf betrachtet. Es dürfen sich jedoch maximal 50% der Futterflächen in der dreijährigen Umstellzeit befinden. Wird diese Prozentzahl überschritten, hat dies für alle tierischen Produkte eine vorübergehende Rückstufung ins 3. Umstelljahr zur Folge (siehe C. Erläuterungen und Weisungen, 1.2. Neulandregelung/Fütterung).

Bis 50% der Futtertrockenmasse, bezogen auf die Kontrollperiode, dürfen von eigenen Umstellflächen stammen. Der Zukauf von Biofutter und/oder Demeter-Futter in Höhe von max. 20% fallen unter diese 50%. D.h. mindestens 50% der Futtertrockenmasse muss Demeter-zertifiziert sein.

Bei kurzlebigen Tierarten (Mastgeflügel, Mastschweine, Mastkälber) muss dieser Anteil in der Tagesration eingehalten werden.

Bei Umstellbetrieben darf der Anteil an Umstellungsfutter 100% betragen.

- Ausnahmesituationen
In Notsituationen (Brand, extreme Trockenheit, Überschwemmungen, Lawinen) kann mit einer Ausnahmegenehmigung der Zertifizierungsstelle und in Absprache mit der KfR nicht biologisches Futter zugekauft werden.
- Zusatzstoffe in der Tierfütterung und Silierhilfsmittel regelt Anhang 3, Punkt 4.

6.4.1. Spezifische Ernährungsvorschriften

Junge Säugetiere müssen auf der Grundlage von unveränderter Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt werden. Alle Säugetiere sind während eines Mindestzeitraums mit unveränderter Milch zu ernähren. Der Mindestzeitraum bemisst sich nach Tierart. Er beträgt bei Rindern (einschliesslich Bubalus- und Bisonarten) und Tieren der Pferdegattung drei Monate, bei Schafen und Ziegen 45 Tage und bei Schweinen 40 Tage. Reine Milchmast ohne Zufütterung von Raufutter ist ausgeschlossen. Futtermittel tierischer Herkunft, ausgenommen Milch und Milchprodukte, sind für die Fütterung von Wiederkäuern verboten. Fütterung mit Milchaustauschern ist zugelassen, wenn die generellen Richtlinien und die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Der Milchaustauscher besteht zu mindestens 80 % (bezogen auf die Trockenmasse) aus Milchpulver oder Magermilchpulver
- Der Milchaustauscher kann Molkepulver, Getreidestärke, Zucker, Pflanzenöle, zugesetzte Vitamine und Mineralien enthalten
- Der Milchaustauscher enthält keine Proteinquellen pflanzlicher Herkunft oder Palm- bzw. Kokosöl.

In Abhängigkeit von der Qualität der Zutaten (Zertifizierungsstatus) und der Dauer der Fütterung können sich Konsequenzen für den Zertifizierungsstatus beim Verkauf der Kälber ergeben.

6.4.2. Milchkühe, Schafe, Ziegen und Pferde

Sofern standortgebunden möglich, soll als Raufutter im Winter Dürrfutter möglichst bis zur Sättigung gegeben werden. Kühe erhalten mindestens 3kg Dürrfutter je Kopf und Tag, Kleinwiederkäuern entsprechend weniger. In Regionen mit hohen Niederschlägen, die eine Gewinnung von gutem Dürrfutter bedeutend erschweren, kann Dürrfutter durch Anwelksilage mit möglichst hohem Trockengehalt (30%) ersetzt werden. Der Futterzukauf aus nicht biologischem Anbau ist nicht erlaubt.

6.4.3. Mastrinder

Energiereiche Silagen können das Grundfutter bilden.

6.4.4. Zucht- und Mastkälber, Lämmer von Schafen und Ziegen

Nur betriebseigene Milch, Raufutter und Schrote; Zukauf aus anerkannt biologischem Landbau von 20% des täglichen Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf Trockensubstanz, sind zugelassen.

6.4.5. Wanderschäferei

Schaffleisch von Wanderherden darf unter folgenden Bedingungen als Demeter verkauft werden:

Für die Fütterung gilt, dass von der Gesamtration mindestens 2/3 hofeigenes Futter sein muss, der Betrieb muss Demeter-zertifiziert sein. Ein Zukauf von Futter ist ausgeschlossen. Abweichend von Punkt 6.4 wird bei der Wanderschäferei Futter von Naturschutzflächen und nicht biologischen Flächen, wenn möglich immer extensiv genutzten Flächen, toleriert, darf jedoch nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge betragen. Tiere aus der Wanderschäferei dürfen nicht als Demeter vermarktet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bio Suisse.

6.4.6. Schweine

Eine möglichst grosse Selbstversorgung ist anzustreben.

- Ab 1.1.2019 stammen 10% Futter,
- ab 1.1.2020 stammen 20% Futter und
- ab 1.1.2025 stammen 50% Futter vom eigenen Hof.

Kann das Futter nicht auf dem eigenen Hof generiert werden, muss mit anderen Betrieben eine Kooperation eingegangen werden, aus welcher eine biologisch-dynamische Inlandproduktion resultiert. Für bis zu 20% Futterzukauf können Betriebskooperationen eingegangen werden mit Betrieben, welche in einem Umkreis bis zu 40km liegen. Ab 20% bis 50% Futterzukauf kann schweizweit mit Betrieben zusammengearbeitet werden. Berücksichtigt werden dürfen auch Betriebe, welche Demeter in Umstellung sind.

Die tägliche Zufütterung von zugekauftem Futter aus nicht biologischer Erzeugung ist einzig für Ferkel bis 25kg Lebendgewicht möglich und beträgt 5%. Bezogen auf die Trockenmasse ist der Zukauf aus anerkannt biologischem Landbau auf 20% beschränkt. Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

Ausnahmebewilligung: Bei Schottenfütterung aus gemeinsamer Käseereignossenschaft ist der nicht biologische Futterzukaufanteil bis zu 35% Trockensubstanz möglich; die so gefütterten Schweine können nicht mit der Marke Demeter vermarktet werden.

6.4.7. Legehennen und Mastgeflügel

Eine möglichst grosse Selbstversorgung ist anzustreben. Bei Legehennen müssen nach der Anfütterung täglich 10% der Ration als Körner gefüttert werden.

Für Betriebe welche mehr als 250 Tiere halten gilt folgendes:

- Ab 1.1.2019 stammen 10% Futter,
- ab 1.1.2020 stammen 20% Futter und
- ab 1.1.2025 stammen 50% Futter vom eigenen Hof.

Kann das Futter nicht auf dem eigenen Hof generiert werden, muss mit anderen Betrieben eine Kooperation eingegangen werden, aus welcher eine biologisch-dynamische Inlandproduktion resultiert. Für bis zu 20% Futterzukauf können Betriebskooperationen eingegangen werden mit Betrieben, welche in einem Umkreis bis zu 80km Luftdistanz liegen. Ab 20% bis 50% Futterzukauf kann schweizweit mit Betrieben zusammengearbeitet werden. Berücksichtigt werden dürfen auch Betriebe, welche Demeter in Umstellung sind.

Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

6.4.8. Kaninchen

Es gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für Geflügel.

6.4.9. Pensionspferde

Sofern Pensionspferdehaltung einen klar abgegrenzten Nebenerwerb darstellt, dürfen max. 10% des gesamten Futterverzehrs aus nicht biologischem Anbau stammen. Das Futter darf keine GVO-Komponenten enthalten.

6.5. Haltung

Die Tierhaltung hat nach artgemässen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Aufstallungsform und sonstige Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht unnötig in ihren Verhaltensgewohnheiten und Bewegungsabläufen behindert werden; z. B. müssen die Tiere ungestört aufstehen und abliegen können.

Die Schweiz. Bio-Verordnung erlaubt die Anbindehaltung nicht. Die Tiere dürfen jedoch in folgenden Fällen angebunden gehalten werden:

- in Kleinbetrieben, deren Grösse durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) festgelegt wird.
- für Tiere der Rindergattung, sofern die Bestimmungen über den regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) eingehalten werden.
- für Ziegen: falls sie in bereits vor dem 1.1.2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, bis zum 31.12.2018.
- bei Einzeltieren aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen, zeitlich limitiert und in Absprache mit der KfR.

Die Tierschutzverordnung muss vollumfänglich erfüllt sein.

Gentechnologisch veränderte Tiere und Tiere aus Embryotransfer (zurück bis zur zweiten Generation) dürfen auf biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben nicht gehalten werden.

6.5.1. Rinder

Für Milchkühe, Aufzuchttiere und Masttiere gelten die RAUS-Bestimmungen des Bundes.

Jedes Tier braucht als Liegeplatz eine trockene, weiche und wärmedämmende Fläche, wo es ohne Druckschäden und bei genügend Bewegungsspielraum abliegen, liegen und aufstehen kann.

Alpung: Die Alpung/Sömmerung von Milchkühen, Jung- und Masttieren sowie Pferden auf nicht biologischen Alpen unterliegt der Meldepflicht anlässlich der Biokontrolle.

Für Kleinwiederkäuer gelten die Haltungsbedingungen entsprechend.

6.5.1.1. Kälber

Kälbern ist, sobald als möglich, Kontakt zu ihren Artgenossen zu ermöglichen. Sie sind spätestens ab der 2. Lebenswoche in Gruppen zu halten, sofern eine ausreichende Anzahl etwa gleich alter Tiere vorhanden ist. Die Kälberhaltung in

Einzelboxen ist nur während der ersten Lebenswoche zulässig.

Bei einer infektiösen Erkrankung der Kälbergruppe oder eines Kalbes, welches in die Gruppe einzustallen wäre, kann zur Unterbrechung der Ansteckung und Minderung des Krankheitsdruckes, ein Kalb bis maximal 4 Wochen einzeln gehalten werden. Die Einzelhaltung bedingt, dass das Kalb dauernden Zugang zu einem Gehege im Freien hat und der ständige Sichtkontakt zu seinen Artgenossen gewährleistet ist.

6.5.2. Schweine

Es gelten die Richtlinien der Bio Suisse.

Die zusätzlichen Demeter-spezifischen Anforderungen sind:

- leere und niedertragende Sauen sowie Jungsauen sind in Gruppen zu halten.
- Nasenringe oder Krampen, welche die Schweine vom Wühlen abhalten, sind verboten
- Es ist erlaubt, Ferkel zu kastrieren, wenn das für die Gesundheit, das Wohlergehen oder aus Gründen der Fleischqualität notwendig ist.

6.5.3. Legehennen, Hähne und andere Geflügelarten

Es ist nur Freilandhaltung erlaubt. Für den Auslauf gelten die RAUS-Bestimmungen des Bundes.

Die maximale Herdengrösse beträgt 250 Tiere, bei strukturierten Haltungssystemen (Volièren) max. 500 Tiere. Grösser Herden bis max. 2000 Tiere sind möglich, wenn es ein Auslaufmanagement gibt: Der Zugang zum Freiland-Grünauslauf wird regelmässig gewechselt, der jeweilige Zugang wird im Auslaufjournal eingetragen.

Pro 100 Hennen werden 2 Hähne gehalten.

Grundsätzlich stehen jedem Tier 5 m² Grünauslauf zur Verfügung. Die Grasnarbe soll intakt bleiben. Wenn die aktuellen Gegebenheiten (Jahreszeiten, Wetter, Zustand der Grasnarbe) es erfordern, kann der Auslauf entweder verkleinert oder vergrössert werden, es müssen jedoch bei Koppelsystemen jedem Tier mind. 2 m² Auslauf zur Verfügung stehen. Ein flexibles Zaunsystem kann diese Anforderungen am besten erfüllen.

Bei extremen Witterungsbedingungen (Schneefall, Dauerregen, Gewitter) kann der Zugang zum Grünauslauf zeitlich beschränkt oder ganz unterlassen werden.

Der Weideauslauf muss den natürlichen Bedürfnissen der Tierart entsprechen. Für Hühner muss mindestens 40% der Fläche gleichmässig mit mehrjährigen Kulturen bewachsen sein sowie schützende Elemente aufweisen, z.B. Büsche und Bäume. Einjährige Kulturen oder künstliche Schutzelemente können genutzt werden, bis die dauerhafte Bewachsung 40% der Fläche bedeckt. Mobile Ställe sind hierbei ausgenommen.

Die minimale Fläche pro Tier ist 4 m² für Legehennen und Elterntiere, 1 m² pro Lebendgewicht bei Masthähnchen, aber mindestens 4 m² pro Tier, 10 m² für Puten, 5 m² für Enten. Gänse brauchen mindestens 4 m² Weidefläche pro kg Lebendgewicht und ein Minimum von 15 m² pro Gans und es gibt hierfür keine maximale Distanz für Weidezäune.

Weidezäune dürfen bei Legehennen, Masthähnchen und Puten maximal 120m vom Stall entfernt sein, maximal 40m bei Enten. Für Gänse gibt es keine Einschränkungen.

Um das Infektionsrisiko mit pathogenen Keimen wie Salmonellen, Campylobacter, usw. während der Aufzuchtphase von Junghennen zu minimieren, ist anstatt Weidegang ein grosser Geflügellaufhof ausreichend.

Stall

Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als 5 Tiere pro m² begehbare Fläche betragen. In Ställen mit integriertem AKB kann der Tierbesatz in der Nacht 8 Tiere pro m² begehbare Fläche betragen. Es hat mindestens 2 Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen. 33% der begehbaren Fläche muss ein eingestreuter Scharrraum sein.

Pro Tier steht eine erhöhte Sitzstange von 16 cm Länge zur Verfügung.

Die Kotgrube ist abgetrennt, oder das Kotbrett wird wöchentlich gereinigt.

Der Stall ist ausreichend mit natürlichem Tageslicht versehen.

Die Dunkelphase wird mindestens ununterbrochen während 8 Stunden eingehalten. Glühbirnen und Hochfrequenzlicht über 1000 Hertz sind gestattet.

Das Halten von Tieren mit couperten Schnäbeln, Krallen und Flügeln ist nicht zugelassen.

Die Eier müssen in Nester abgelegt werden können.

Die Nester sind eingestreut oder mit weicher Noppenmatte versehen.

Zur Verlängerung der Nutzungsdauer kann die Mauser unter folgenden Mindestanforderungen künstlich ausgelöst werden:

- nicht vor der 60. Alterswoche
- ständig Wasser zur Verfügung
- tägliches Angebot von Futter (Kleie)
- Zugang zum Aussenklimabereich (Geflügellaufhof) gemäss RAUS-Verordnung, aber kein Zugang zur Weide während der nährstoffarmen Fütterung (2 bis 3 Wochen)
- mindestens 8 Stunden Licht pro Tag.

Tierverwertung

Legehennen, welche dem Zweck des Eierlegens nicht mehr dienen und getötet werden, müssen geschlachtet und als

Lebens- oder Futtermittel weiterverarbeitet werden.

6.5.4. Andere Geflügelarten

Für andere Geflügelarten gelten diese Richtlinien bei der Fütterung und der Haltung, der Rest gilt wie in den Richtlinien von Bio Suisse festgehalten. Bei Mastpoulets ist die Mindestmastdauer einzuhalten (siehe Anhang 12).

6.5.5. Kaninchen

Bis zu drei erwachsene Tiere bzw. 6 Würfe pro Jahr gelten in der Kaninchenhaltung als Selbstversorgung. Für eine darüber hinausgehende Anzahl Tiere bzw. Würfe gelten die Anforderungen der besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme (BTS).

6.6. Arzneimittelbehandlung bei Tieren

Die Gesundheit der Tiere wird vor allem durch die Aufmerksamkeit in der Tierhaltung, der Zucht und der Fütterung gewährleistet, durch die Wahl der richtigen Rasse für den jeweiligen Hof sowie durch die geeigneten vorbeugenden Massnahmen wie das Herdenmanagement. Wenn bei einem Tier gesundheitliche Probleme auftreten, muss sofort eine Behandlung eingeleitet werden, damit das Tier nicht unnötig leidet. Präferenz haben immer Alternativen zu den chemisch-synthetischen, allopathischen Mitteln.

6.6.1. Behandlungen mit Arzneimitteln

Biologische (homöopathische, anthroposophische) Behandlungsverfahren sind vorzuziehen. Routinemässige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen, allopathischen Medikamenten, Antibiotika und Hormonen sind verboten. Hormonelle Herdenbehandlungen z.B. zur Brunstsynchronisation sind nicht gestattet. Die Verwendung von Organophosphaten als Tierheilmittel (z.B. gegen Myasis bei Schafen) oder gegen andere äusserliche Parasiten ist vorbeugend nicht erlaubt. Bei vorhandenem Befall müssen Alternativen geprüft werden. Jede therapeutische tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen, allopathischen Medikamenten, Antibiotika und Hormonen ist für jedes Tier schriftlich unauslöschbar im Stalljournal aufzuzeichnen und dem*der Kontrollbeauftragten vorzulegen. Festzuhalten sind: Die Behandlung, die Methode, die verwendete Medizin, das genaue Datum der Behandlung sowie die Wartefrist. Behandelte Tiere müssen jederzeit eindeutig als solche identifizierbar sein.

Lokale Anwendungen mit Pyrethroiden sind möglich bei Zecken, Hornfliegen, Dassel.

Einsatz von Antibiotika: Das Ziel ist eine weitere Reduktion des Antibiotika-Einsatzes sowie deren genaue Erfassung. Für Einzeltiere mit mehrjähriger Lebensdauer sind maximal zwei Behandlungen (eine Behandlung = heilen einer Erkrankung) innerhalb 365 Tage erlaubt. Für Tiere mit einer Lebensdauer von weniger als einem Jahr ist maximal eine Behandlung gestattet. Mehr als zwei resp. eine Behandlung haben zur Folge, dass das betreffende Tier und die von diesem Tier gewonnenen Produkte als nicht-Demeter Produkte zu vermarkten sind. Für Erstbehandlungen dürfen nur Antibiotika eingesetzt werden, die keine kritischen Wirkstoffgruppen (Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide und Fluorchinolone) enthalten. Es gelten die gleichen Ausnahmebedingungen wie bei der Bio Suisse.

Wird ein Tier mit einem nicht erlaubten Medikament behandelt, können das betreffende Tier und die von diesem Tier gewonnenen Produkte ebenfalls nicht mehr als Demeter verkauft werden.

Datenerhebung: Zusätzlich zum Eintragen ins Behandlungsjournal wird der Einsatz von Antibiotika auf einem separaten speziell zur Verfügung gestellten Formular pro Tier erfasst, darauf ist der Krankheitsgrund zu dokumentieren sowie die Vorgeschichte des Tiers (Behandlung mit alternativen Mitteln etc.). An der Kontrolle ist ein spezielles Übersichtsformular vorzuweisen, welches eine Übersicht über die eingesetzten Antibiotika im ganzen Bestand gibt seit der letzten Kontrolle. Übersteigen die Behandlungen einen gewissen Anteil des Bestandes (wird im Anhang definiert) wird der Betrieb der KfR gemeldet. Die KfR entscheidet anhand des Sanktionsreglements über weitere Massnahmen.

Die Behandlung von parasitären Erkrankungen darf vorbeugend durchgeführt werden, wenn erfahrungsgemäss in einer Gegend Parasitenbefall in einem die Gesundheit der Tiere schädigenden Ausmass auftritt; Dies muss von dem*der Tierarzt*ärztin bei Abgabe des Medikamentes oder bei Impfungen schriftlich bestätigt werden. Sanitarische Weidemassnahmen sind umzusetzen.

Ektoparasiten: Bei Einzeltieren dürfen pro Jahr die in Anhang 3A genannten Medikamente zur Behandlung/Vorbeugung von Myasis (Fliegenmadenkrankheit) und Oestrus Ovis (Nasendasseln) nur einmal eingesetzt werden. Für die Behandlung ganzer Herden sind diese Mittel nicht zugelassen, die Behandlung muss mit anderen Mitteln (z.B. Homöopathie oder Phytotherapie) erfolgen. Mehr als eine Behandlung pro Jahr mit den im Anhang 3 genannten Medikamenten hat zur Folge, dass das betreffende Tier und die von diesem Tier gewonnenen Produkte nicht mehr als Demeter verkauft werden können.

Routine- oder prophylaktische Behandlungen mit Mitteln, die nicht genannt sind (z.B. synthetische allopathische Mittel, Antibiotika, Entwurmungsmittel) sind nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen und Behandlungen im Rahmen von staatlichen Tierseuchenprogrammen sowie Höfe in Gebieten, in denen endemisches Parasitentum vorliegt (bestätigt durch Tierarzt*ärztin).

Alle anderen Behandlungen mit allopathischen Mitteln sind auf drei pro Jahr beschränkt.

Wenn ein Tier mehr als die erlaubte Anzahl Behandlungen erhält oder mit einer nicht erlaubten Medizin behandelt wird, dürfen das betreffende Tier und die von diesem Tier gewonnenen Produkte nicht mehr als Demeter verkauft werden.

6.6.2. Wartefristen

Die Wartefrist zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels und der Gewinnung der von einem solchen Tier stammenden Lebensmittel beträgt grundsätzlich das Doppelte der auf der Packung aufgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Zeit. Ist keine Wartefrist erwähnt, ist die Wartefrist mindestens 48 Stunden. Ausgenommen hiervon sind Mittel zur Trockenstellung von Kühen mit Euterproblemen, hier gilt die auf der Packung vorgeschriebene Wartefrist.

Vor dem Einsatz von antibiotischen Trockenstellern hat zwingend eine bakteriologische Untersuchung der Milch zu erfolgen. Die Milch behandelter Tiere darf erst ab dem 11. Tag nach dem Abkalben in den Verkehr gebracht werden.

6.7. Hobbytierhaltung und Tiere zur Selbstversorgung

Auf Demeter-Betrieben gilt die Gesamtbetrieblichkeit. Dies sollte auch bei der Hobbytierhaltung und bei Tieren zur Selbstversorgung beachtet werden. Bei Hobby- und Selbstversorgungstieren müssen die Fütterung und die Haltung vollumfänglich den Richtlinien entsprechen.

Bei Hobbytieren und Tieren zur Selbstversorgung muss die Herkunft nicht zwingend biologisch sein und es gelten vereinfachte Kontrollvorschriften durch die Zertifizierungsstellen, sofern folgende Bedingungen bei allen Tieren einer Nutztierkategorie erfüllt sind:

- Die Haltung weist keinerlei kommerziellen Charakter auf
- Und die Tiere sind nicht für RAUS- bzw. bei Kaninchen für BTS-Beiträge angemeldet
- Und es werden keine Erzeugnisse dieser Tierhaltung vermarktet

Als Vermarktung gilt jeglicher Verkauf ausserhalb des Betriebes. Die Abgabe von Produkten aus Selbstversorgungstierhaltung oder Hausgarten an Betriebsangehörige wird toleriert.

7. Bienenhonig aus Demeter-Imkerei

Wichtig ist, dass möglichst auf allen Demeter-Betrieben Bienenvölker gehalten werden, auch wenn die Bienen nicht nach den Demeter-Richtlinien gepflegt werden können. Andererseits sollen die an Demeter-Imkerei interessierten Imker*innen, welche keinen Landwirtschaftsbetrieb haben, auch die Möglichkeit haben, nach den Demeter-Richtlinien zu imkern und „Honig aus Demeter-Imkerei“ anzubieten. Voraussetzung ist, dass jährlich einmal Hornmist und einmal Hornkiesel um das Bienenhaus gespritzt wird.

Bienen können nicht an die landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe gebunden werden. Deshalb sind diese Richtlinien neu in der Demeter Konvention unter Anhang II/13 „Bienenhonig aus Demeter-Imkerei“ geregelt. Auf dem Demeter-Landwirtschaftsbetrieb sind speziell zu beachten:

7.1. Verkauf von Honig aus Demeter-Imkerei ab Demeter-Hof

Sobald Honig aus Demeter-Imkerei verkauft wird, müssen die Richtlinien eingehalten und die Imkerei kontrolliert werden. Der*die Bauer*Bäuerin kann selbst imkern oder einem*einer Dritten diese Aufgabe übertragen.

7.2. Pflege der Bienenvölker auf dem Demeter-Hof bei Nicht-Einhaltung der Demeter-Richtlinien

Auf dem Demeter-Hof dürfen bei der Pflege der Bienenvölker durch den*die Bewirtschafter*in oder eine*n Mitarbeitende*n keine chemisch-synthetischen Mittel eingesetzt werden, auch wenn nicht nach den Richtlinien gearbeitet wird. Dieser Honig ist vor allem für die Selbstversorgung bestimmt und darf nur mit dem deutlich angebrachten Hinweis, dass die Richtlinien für Demeter-Imkerei nicht erfüllt sind, verkauft werden.

7.3. Vermietung des Bienenhauses an Dritte

Dies erfordert einen schriftlichen Vertrag zwischen dem*der Demeter- Bauern*Bäuerin und dem*der Mieter*in. Im Vertrag muss u.a. festgehalten sein, dass der Mieter*in keine chemisch-synthetischen Mittel einsetzt. Weiter darf auf den Etiketten kein Hinweis resp. Bezug auf den Demeter-Hof oder den genauen Standort des Bienenhauses gemacht werden.

B. Anhänge, Erläuterungen und Weisungen

Anhang 1: Zugelassene Düngemittel

Grundsätzlich ist die Selbstversorgung des Betriebes mit betriebseigenen Düngemitteln anzustreben. Eigene häusliche Abwässer sind nur gemischt mit einem Mehrfachen an Rindergülle und mit dieser aufbereitet toleriert. Eine Einführung der unter 2. bis 4. erwähnten Zukaufdüngemittel in den Betrieb ist nur bei erwiesenem Bedarf, und unter den erwähnten Bedingungen, vorzunehmen. Die Verwendung zugekaufter Materialien unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der Demeter-Erzeugnisse. Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Biokontrolle anzugeben. Neue Mittel (Handelsprodukte) dürfen nur in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen erprobt werden. Das Verfahren zur Bewilligung von Praxisversuchen vom FiBL muss eingehalten werden (siehe www.betriebsmittel-liste.ch/de/betriebsmittel/praxisversuche.html). Die KfR muss dies der Richtlinienkommission von Demeter International melden.

1. Hofeigene Dünger

- Kompost (Stallmist, organische Abfälle, z.B. Ernterückstände, unter Luftzutritt und Verwendung der Düngerzusatzpräparate verrottet)
- Stallmist präpariert
- präparierter Flüssigmist und präparierte Jauche
- organische Materialien
- Gründüngung
- Strohdüngung

2. Organische Zukaufdünger

2.1. Hofdünger

Wenn Hofdünger zugekauft werden muss, sollte er von biologisch-dynamischen oder biologischen Betrieben stammen. Die Zufuhr von Hofdünger aus nicht biologischer Produktion ist nur zugelassen, sofern vom Rückstandsgehalt unbedenklich (siehe Bio-Suisse Richtlinien, Liste der zugelassenen Label für Hofdüngerzufuhr, Kapitel Hofdünger). Der Anteil Hofdünger aus nicht biologischer Produktion darf 60% des möglichen Nährstoffbedarfs (laut Suisse Bilanz) nicht überschreiten.

Zugeführter Hofdünger muss präpariert werden, wenn möglich schon am Entstehungsort. Es gelten die folgenden Distanzen:

- | | |
|---------------------------------|-------|
| - Gülle | 20 km |
| - Geflügelmist | 80 km |
| - Mist von allen anderen Tieren | 40 km |

2.2. Übrige organische Zukaufdünger

- Stroh und andere pflanzliche Materialien; wenn Sojaprodukte, dann ausschliesslich aus zertifiziertem Bio-Anbau
- Pflanzliches Kompostmaterial und fertige Komposte aus Rinden- und Pflanzenabfällen aus dem Kommunalbereich (Laub, Schnittholz, Grünabfuhr)
- Beiprodukte der Verarbeitung (Haar- und Federabfälle, Vinasse und dergleichen, ohne tierische Bestandteile; Knochenmehl oder Fleisch-Knochenmehl, getrocknetes Blut und Hornprodukte) als Zugabe zu den Wirtschaftsdüngern, welche mit den Präparaten kompostiert werden.
- Algenprodukte (Algenprodukte sind nur zurückhaltend einzusetzen, um den Raubbau zu minimieren)
- Holzprodukte aus frischem Holz: Sägemehl, Borke und Holzabfälle (nur aus Fungizid- und Insektizid-freiem Holz) und Holzasche von unbehandeltem Holz.
- Bei Gärgut aus Biogasproduktion gelten folgende Auflagen:
 - o festes und flüssiges Gärgut mit Plastikteilchen ist verboten. D.h. kein Gärgutbezug von Biogas-Anlagen, die auch verpackte Lebensmittel annehmen.
 - o Zufuhr: Produkte aus Biogasanlagen gelten als Düngerzukauf, d.h. sie dürfen bis max. 50% vom Stickstoffbedarf zugekauft werden.
 - o Präparate: Gärgülle entspricht Hofdünger. Allen zugeführten Hofdüngern sind entsprechend den Erfahrungen, mindestens jedoch einmal, die biologisch-dynamischen Düngerzusatzpräparate zuzufügen. – Festes und flüssiges Gärgut entspricht organischem Handelsdünger. Bei jedem Einsatz muss gewährleistet sein, dass die Düngerzusatzpräparate zur Wirkung gebracht werden.

3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

- Gesteinsmehle (Zusammensetzung muss bekannt sein)
- Tonerdenmehle (z.B. Bentonit)
- Düngekalke (in der Regel langsam wirkende, wie Dolomit, kohlensaurer Kalk, Muschelkalk, Meeralkalk – nur von toten Bänken im Meer oder fossilen Formen an Land, Algenkalk). Schnell wirkende Kalke wie Branntkalk (Kalk aus der Eisen- und Stahlindustrie) nur für Desinfektion.

- Rübenkalke („Ricokalk“)
- Nur bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen von Bodenanalysen, Blattanalysen oder anderen sichtbaren Mangelerscheinung, sind erlaubt:
- natürliche schwermetallarme Phosphate
- Kalirohsalz, magnesiumhaltiges Kaliumsulfat (Kalimagnesia) und Kaliumsulfat (Chlorgehalt max. 3%), nur aus natürlich vorkommenden Mineralien (allenfalls physikalisch umkristallisiert)
- Spurenelemente
- Magnesiumsulfat
- Schwefel

4. Sonstiges

- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen, Algen und Mikroben
- mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren
- Wasserlösliche Algenauszüge (nur bei nachgewiesenem Bedarf)
- Rhizobia Bakterien
- Boden-Inokulate
- Saathilfsmittel
- Düngezusätze

5. Substrate, Erden, Pots und technische Hilfsmittel

- Abbaubare Pots
- Abbaubares Bindungsmaterial
- Substrat für gepresste Pots (gemäss diesen Richtlinien)
- Kultivierungssubstrate (gemäss diesen Richtlinien)
- Substrat-Zusatzstoffe (Vermiculit, Lava Steine, Perlit)

6. Biogas-Anlagen

Bezüglich Biogas-Anlagen gilt ein Moratorium bis 31.12.2023:

- Es dürfen keine Biogas-Anlagen auf Demeter-Höfen gebaut werden.
- Es dürfen auch keine Hofdünger in Biogasanlagen gebracht werden, da in der biodynamischen Landwirtschaft der Stoffkreislauf auf dem Hof ein zentraler Bestandteil ist.

Bereits bestehende Verträge dürfen aber beibehalten werden.

Anhang 2: Zugelassene Massnahmen und Hilfsstoffe zur Pflanzenpflege und Pflanzenbehandlung

Die Verwendung der hier aufgeführten Mittel, insbesondere unter 3., 4. und 5., soll nur bei erwiesenem Bedarf erfolgen und nur, wenn mit den biologisch-dynamischen Massnahmen (z. B. rhythmisches Spritzen von Hornkiesel gegen Insekten, Veraschung) der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Beim Einsatz bestimmter Mittel (z.B. Netzschwefel, Pyrethrum) ist eine mögliche Gefährdung der Nützlingspopulation besonders zu beachten.

Die zugelassenen Hilfsstoffe dürfen nur unbedenkliche Additive und keine chemisch-synthetischen Synergisten enthalten. Die Kommission für Richtlinienfragen entscheidet in Absprache mit dem FiBL über die Zulässigkeit von Produkten. Die zulässigen Produkte sind in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt. Jeder Einsatz dieser Hilfsstoffe muss im Pflanzenschutzjournal festgehalten werden und wird bei der Kontrolle überprüft.

Die Kommission für Richtlinienfragen kann in Absprache mit dem FiBL oder der beauftragten Zertifizierungsstelle Zeitpunkt, Aufwandmenge und -häufigkeit besonders regeln. Neue Mittel (Handelsprodukte) dürfen nur in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen erprobt werden. Dies ist der Richtlinienkommission von Demeter International zu melden. Das Verfahren zur Bewilligung von Praxisversuchen vom FiBL muss eingehalten werden (siehe www.betriebsmittelliste.ch/de/betriebsmittel/praxisversuche.html).

1. Biologische resp. biotechnische Massnahmen

- Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dergleichen)
- sterilisierte männliche Insekten
- Insektenfallen (Verwirrungstechnik analog Knospe-Richtlinien)
- Mechanische Abwehrmittel: Mechanische Fallen, Schneckenzaun und dergleichen
- Repellents (nicht chem.-synth. Abschreckungs- und Vertreibungsmittel) nur auf für Menschen und Tiere unessbare Pflanzenteile
- Farbe (z.B. Insektenleim)

2. Haftmittel, Pflanzenpflegemittel etc.

- Präparate, welche die Widerstandskraft der Pflanzen fördern und gewisse Schädlinge und Krankheiten hemmen: z.B. Pflanzen-Präparate (Brennnesseljauche, Schachtelhalmttee, Wermuttee usw., soweit gesetzlich zugelassen, Propolis, Algenkalk und -extrakte, Bentonite, Steinmehle und dergleichen)
- Milch und Milchprodukte
- Wundverschlussmittel und Stammanstriche
- Homöopathische Anwendungen
- Quarzsand, Aluminiumsilikat
- Chitosan
- Additive: Haftmittel, Befeuchtungsmittel, Emulgatoren, Öl
- Zusätzliche Produkte, die vom Standards Committee von Demeter International anerkannt und publiziert wurden.

3. Mittel zur Stärkung der Pflanzen und Zierpflanzen

- pflanzliche Extrakte und Präparate wie Aufgüsse und Tee
- Algenextrakte
- Gesteinsmehle, Bentonite und andere Tonminerale
- biologisch-dynamische Präparate
- Kaffee
- Propolis

4. Mittel gegen Pflanzenkrankheiten

- Schwefel in raubmilbenschonender Konzentration, im Obstbau als Vorblütenspritzung, später möglichst in Kombination mit z.B. Bentonit und Algenkalk
- Kaliumbicarbonat
- Wasserglas (Natriumsilikat, Kaliumsilikat) als Beistoff zur Effizienzsteigerung
- Gesteinsmehle, Bentonite und andere Tonminerale
- Schmierseife
- Schwefelzubereitungen wie Hepar sulfuris (Schwefel-Kalk-Schmelze)
- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate
- Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Zusätze) auf der Basis von Pflanzenölen und/oder Paraffinölen, vor dem Laubaustrieb.
- Senfmehl als Saatgutbehandlungsmittel
- * In Notfällen Kupfer

- ausschliesslich im Obst- und Rebbau (ohne Unterkultur von Nahrungspflanzen): Im Rebbau und bei Steinobst bis 3 kg Reinkupfer/Jahr/ha im Durchschnitt von 5 Jahren (Maximalmenge pro Jahr ist 4 kg). Wenn möglich sollte die Maximalmenge pro Spritzung 500g/ha nicht überschreiten.
- Bei Kernobst beträgt die Höchstmenge Reinkupfer pro Hektar behandelte Fläche und Jahr 1.5 kg. Falls Bio Suisse wegen schwerwiegenden Vorkommnissen wie z.B. Feuerbrand die Kupfermenge erhöht, wird dieser Wert für einzelne Jahre bis zu einer maximalen Höhe von 4 kg übernommen.

* = jeder Einsatz muss aufgezeichnet und die Liste bei der Kontrolle vorgelegt werden.

5. Mittel gegen tierische Schädlinge

- Mikroorganismen: Bazillus thuringiensis, nicht gentechnologisch veränderte (Bakterienpräparat)
- Granuloseviren
- Pilze
- Spinosad
 - Für die Verwendung ist beim Sekretariat der KfR immer eine Bewilligung einzuholen mit Angabe der Fläche und der Kultur. Jede Bewilligung kostet CHF 30.–
 - Spinosad darf nur bei folgenden Kulturen verwendet werden – nur beim Fehlen von Alternativen:
 - Kohlarten, Lauch, Zwiebeln
 - Reben: nur gegen Erdräupen
 - Obst: nur gegen kleinen Fruchtwickler
 - Spinosad darf nur eingesetzt werden, wenn in der Kultur nichts blüht.
 - Es muss die doppelte Wartefrist eingehalten werden.
 - Bei Bedarf kann die Kontrollstelle eine Rückstandsuntersuchung im Ernteprodukt anordnen.
- Pyrethrumextrakt, -pulver (synthetische Pyrethroide sind verboten)
- Fe(III) Phosphat (Molluscidid). Für die Anwendung gelten die Einschränkungen der FiBL-Betriebsmittelliste.
- Quassiaholztee (resp. Brühe)
- Natürliche ätherische Öle in starker Verdünnung
- Schmierseife, Fettsäuren
- pflanzliche Extrakte und Präparate
- Gesteinsmehle und Tonmineralien
- Neem
- Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Insektizide), auf der Basis von Pflanzenölen (für alle Pflanzen)
- Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Insektizide), auf der Basis von Mineralölen in Dauerkulturen nur vor der Blüte
- Schwefelzubereitungen wie Hepar sulfuris (Schwefel-Kalk-Schmelze)
- Rodentizide mit Antikoagulanzen zur Anwendung in Ställen und anderen Gebäuden (nur in Köderboxen bzw. so, dass Prädatoren nicht gefährdet werden)
- Mittel für den Einsatz in Ställen und auf Tieren: Diatom-Erde, klebrige Fliegenfalle, ätherische Öle

6. Schalenbehandlungsmittel

(ihre Verwendung ist auf der Endverpackung zu deklarieren)

- natürliche Wachse
- Propolis
- ätherische Öle

Anhang 3: Für den Zukauf zugelassene Futtermittel

Die Fütterung soll möglichst bedarfsgerecht erfolgen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung der Futtermittel den Tieren ein normales Wachstum ermöglicht.

Werden Futtermittel in den Betrieb eingeführt, unterliegt deren Auswahl der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Demeter-Qualitätserzeugung. Falls Demeter-Qualität nicht verfügbar ist, ist der Zukauf aus zertifizierten schweiz. Bio-Betrieben vorzuziehen, falls nicht verfügbar, kann Futter aus zertifizierten Bio-Betrieben verwendet werden. Bei Bio-Mischfutter ist darauf zu achten, dass keine nicht biologischen landwirtschaftlichen Zutaten enthalten sind, dies gilt auch für Siliermittel.

Die in der Betriebsmittelliste vom FiBL gelisteten Mineral- und Ergänzungsfuttermittel dürfen bei Bedarf verwendet werden. An Milch- und Rindvieh sollen keine synthetischen Vitamine verfüttert werden ausser sie werden von dem*der Tierarzt*ärztin verordnet.

1. Raufutterverzehr

- Grundfuttermittel wie Heu, Stroh, Silage, Mais und Rüben
- Getreide, Kleie und Nachmehle
- Körnerleguminosen
- Laubheu
- Kräuter
- Melasse
- weitere nicht aufgeführte hiesige Wiesen- und Ackerfrüchte
- Mischfutter muss aus obigen Komponenten zusammengesetzt sein
- Obst- und Gemüseabfälle
- Nass- und Trockenschnitzel
- Leinsamen
- Algen
- Verarbeitungsnebenprodukte (tierische Produkte sind ausgeschlossen): Obst- und Gemüseabfälle, Trester und Treber

2. Schweine

- Getreide, Kleie und Nachmehle, Mais
- Wiesen- und Ackerfrüchte
- Magermilch, Magermilchpulver ohne Zusätze, Milchprodukte
- Soja
- pflanzliche Fette natürlicher Herkunft (sofern unbedenklich bezüglich Rückstände)
- saubere pflanzliche Abfälle
- Trester und Treber

3. Geflügel

- Soja
- Mais und Maiskleber
- Getreide
- Körnerleguminosen
- Magermilch und Milchprodukte
- Leinsamen, -mehl
- Gras- und Kräutermehl
- Paprikapulver
- Melasse
- Futterkalk, Muschelkalk
- Speiseöl
- Treber und Trester aus der Nahrungsmittelindustrie

4. Weitere Stoffe in der Tierfütterung und Silierhilfsmittel

4.1. Weitere Stoffe in der Tierfütterung

- Algenkalke, Futterkalk, Muschelkalk
- Kräutermischungen
- nicht jodiertes Futtermittelsalz
- Mineralstoffmischungen gemäss Betriebsmittelliste vom FiBL
- Vitaminpräparate, bevorzugt aus natürlichen Quellen
- Johannisbrotkernmehl
- Gesteinsmehl
- Lebertranöl (nicht für Raufutterverzehrer)
- Pflanzenöle, Kleie, Hefe, Melasse in Bio-Qualität als Trägerstoffe in Mineralfuttermittel, als Staubbindemittel und als Presshilfsmittel (max. 2% der Inhaltsstoffe)
- Premix (Vitamine und Mineralstoffe und Spurenelemente). Ausnahme bei den Mischfuttern: Jod für Wiederkäuer verboten

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung der Futtermittel den Tieren ein normales Wachstum ermöglicht.

Premixe dürfen keine gentechnisch veränderten Substanzen enthalten und auch nicht mit Hilfe der Gentechnik hergestellt sein. Für Selbstmischer*innen muss der entsprechende schriftliche Nachweis bei der Kontrolle vorliegen.

(Die Demeter-Futtermittel der lizenzierten Futtermühlen erfüllen diese Anforderungen vollumfänglich.)

4.2. Silierhilfsmittel

Die landwirtschaftlichen Zutaten sind in Bio-Qualität zu verwenden.

- Futterzucker
- Getreideschrot
- Mikroorganismen
- Molke
- Melasse
- Salz, nicht jodiert

Anhang 3A: Zugelassene Mittel für die Behandlung von Einzeltieren bei Ektoparasiten

- Ivermectin
- Doramectin

Anhang 4: Beratungsstellen

Sowohl die Fachberater*innen als auch die Umstellberater*innen des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft sind verpflichtet, richtliniengemässe Bewirtschaftungsmassnahmen zu beraten und Problemfälle gemeinsam mit der Kommission für Richtlinienfragen zu besprechen und zu entscheiden.

Wird eine Beratung von ausserhalb des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft beansprucht, trägt der*die beratene Bewirtschafter*in selbst die Verantwortung für die Übereinstimmung neuer Bewirtschaftungsmassnahmen mit den Demeter-Richtlinien. Ist er*sie diesbezüglich unsicher, soll er*sie die Kommission für Richtlinienfragen um Hilfe bitten.

1. Fachberatung

Die Fachberater*innen werden vom Vorstand gewählt und sind in Anhang 7 aufgeführt. Sie arbeiten auf eigene Rechnung und fakturieren den beratenen Betrieben ihren Aufwand selbst. Bei Fragen zur Fachberatung wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

2. Umstellberatung

Die Umstellberater*innen werden vom Vorstand gewählt.

Die Geschäftsstelle ist Anlauf- und Koordinationsstelle für Umstellbetriebe und Umstellberater*innen. Sie informiert den Vorstand regelmässig. Ihre Aufgaben umfassen:

- Sie nimmt die Anmeldung zur Umstellung entgegen
- Sie schickt dem an der Umstellung interessierten Betrieb das Dossier Umstellung. Darin enthalten sind die für die Umstellung wichtigen Dokumente wie die Umsteller-Broschüre, der Vertrag mit dem*der Bewirtschafter*in, der Betriebsspiegel, die aktuellen Richtlinien und weitere Informationen.
- Sobald der Umstellbetrieb den Betriebsspiegel und/oder den Vertrag mit dem*der Bewirtschafter*in unterschrieben der Geschäftsstelle geschickt hat, veranlasst die Geschäftsstelle die Vorabberatung oder den Erstbesuch. Die Vorabberatung und der Erstbesuch bei dem*der Produzent*in umfasst die Besprechung der Betriebssituation, zum Beispiel anhand des Betriebsspiegels, die notwendigen Änderungen in der Bewirtschaftung bei Umstellung auf die biodynamische Landwirtschaft sowie die Anwendung und Herstellung der biodynamischen Präparate.

Der frühzeitige Kontakt zu biodynamischen Nachbarbetrieben ist zu empfehlen, insbesondere das „Göttisystem“ (der Umstellungsbetrieb wählt sich einen „Göttibetrieb“ in der gleichen Region, der ihn betreut und berät).

Anhang 5: Demeter-Kommission für Richtlinienfragen

Die Demeter-Kommission für Richtlinienfragen, nachfolgend Kommission für Richtlinienfragen genannt, trägt zusammen mit der beauftragten Zertifizierungsstelle eine grosse Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien und damit verbunden für das Vertrauen in die Marke Demeter. Sie ist bestrebt, Lösungen immer aus dem dem biologisch-dynamischen Impuls zu suchen. Sie ist der Verschwiegenheit und der gewissenhaften Beurteilung verpflichtet.

Zertifizierungsstelle ist eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle anerkannte Stelle für Kontrolle und Zertifizierung; damit ist sie ermächtigt, Sanktionsfälle zu lösen. Die Zertifizierungsstelle wird vom Vorstand des Vereins für biologisch-dynamischen Landbau gewählt. Aktuell ist die bio.inspecta AG die Kontroll- und Zertifizierungsstelle für Demeter.

Die Kommission für Richtlinienfragen besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, welche von der HV des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft gewählt werden. Die Mitglieder sind mindestens zur Hälfte Produzent*innen, die übrigen sind Vertreter*innen des Handels/der Verarbeitung und der Konsumentenvereine. Der Präsident*in wird ebenfalls von der HV gewählt. Die Amtsdauer ist 3 Jahre. Die Kommission für Richtlinienfragen ist bestrebt, die Beschlüsse im Konsens zu fassen, notwendig ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

1. Aufgaben der Kommission für Richtlinienfragen

Sie überprüft die Richtlinien inkl. der Anhänge sowie die Richtlinienänderungen von Demeter International resp. Bio Suisse sowie der Schweiz. Bio-Verordnung und bereitet entsprechende Änderungsanträge z.Hd. des Vorstands vor.

Bei Problembetrieben hilft sie, einen gangbaren und richtlinienverträglichen Weg mit dem*der Produzent*in zu finden. Die Kommission für Richtlinienfragen arbeitet dabei eng mit der Zertifizierungsstelle und der Beratung zusammen.

Schriftliche Anträge der Produzent*innen auf Ausnahmegewilligungen prüft die KfR anhand der Richtlinien und der Anhänge und entscheidet über deren Gewährung. Dies aufgrund ihrer Auslegung der ihr vorliegenden spezifischen Situation. Die Entscheide gehen schriftlich begründet an die Produzent*innen mit gleichzeitiger Information der Zertifizierungsstelle.

Fristen für das Gesuch der Ausnahmegewilligung:

Anmerkung: es gilt festzuhalten, dass eine Ausnahmegewilligung mit Auflagen verbunden sein kann.

Die Produzent*innen reichen Ihre Anträge fristgerecht schriftlich ein beim Sekretariat der KfR auf der Geschäftsstelle von Demeter Schweiz. Fristgerecht bedeutet vor Umsetzung oder Anwendung einer Massnahme.

In Notfällen und bei Nicht-Erreichen des Sekretariats der KfR kann direkt telefonisch Rücksprache mit dem*der Präsident*in der Kommission für Richtlinien genommen werden, der Antrag muss aber in jedem Fall noch schriftlich gestellt werden.

Die KfR verlangt für Ihren Aufwand eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt zwischen CHF 50.– und CHF 100.–, je nach Aufwand.

Für Demeter-relevante Zertifizierungsentscheide der Kontrollstelle ist die KfR zuständig bezüglich: Festlegen der Sanktionen wie Konventionalstrafen und obligatorischer Beratung.

Rekursstelle für diese Entscheide ist der Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

Über besondere Vorkommnisse wird der Vorstand umgehend informiert. Die KfR gibt in den Beiträgen in Absprache mit dem Vorstand Weisungen und Erläuterungen zu den Richtlinien bekannt.

2. Kompetenzen der Kommission für Richtlinienfragen

Alleinige Kompetenz

- Fristen setzen für Umsetzung von Verbesserungen
- Erteilen von Ausnahmegewilligungen
- Richtlinienänderungen vorbereiten und beim Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft beantragen
- Entscheidungsbefugnis zu den Anhängen zu den Demeter-Anbau Richtlinien sowie die Fragen zur Betriebsmittelliste (sofern nicht in der Kompetenz der MSK). Die KfR stellt dem Vorstand die Entscheide spätestens drei Wochen nach der KfR-Sitzung zu. Spätestens vier Wochen nach Erhalt informiert der Vorstand die KfR, ob sie die Entscheide stützt.

Mitsprache bei

- Anerkennung und Aberkennung gemäss Richtlinien
- Sanktionen aussprechen aufgrund von Verstössen (gemäss Sanktionsreglement)

Zur Bearbeitung fachspezifischer Fragen oder Klärung von Details kann die Kommission für Richtlinienfragen Fachleute beiziehen. Administrative Aufgaben kann sie delegieren, z.B. an die Geschäftsstelle des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

3. Rechenschaftsberichte

Die KfR führt über ihre Entscheide Protokoll. Der*die zuständige Ressortleiter*in im Vorstand des Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und die Geschäftsstelle erhalten Sitzungseinladungen und Protokolle (spätestens 2 Wochen nach der Sitzung). Die Kommission für Richtlinienfragen verfasst jeweils im Frühling einen Jahresbericht z.Hd. der Hauptversammlung.

Anhang 6: Adressen für den Saatgut- und JungpflanzenbezugBiologisch-dynamisches Saatgut:

Telefon

Sativa Rheinau GmbH
ökol. Saat- & Pflanzgut
Getreide- & Gemüsesamen
Klosterplatz
8462 Rheinau 052 304 91 60

Jürg Hädrich
Schwand
3110 Münsingen 031 741 77 44/ 079 254 17 90

Die Wildstaudengärtnerei
Patricia Willi
Neumühle 2
6274 Eschenbach 041 448 10 70

Biologisches Saatgut:

R. Zollinger
1894 Les Evouettes 024 481 40 35

Jungpflanzenbetriebe mit Demeter-Anerkennung:

Benjamin Blaser
Chemin du Petit Lac 1
1585 Salavaux 026 677 19 70

Gärtnerei Humanus Haus
3076 Worb 031 838 11 40

Gartenbauschule Hünibach
Chartreusestrasse 7
3626 Hünibach 033 244 10 20

Gärtnerei am Goetheanum
4143 Dornach 061 706 43 61

Die Wildstaudengärtnerei
Patricia Willi
Neumühle 2
6274 Eschenbach 041 448 10 70

Jürg Hädrich
Schwand
3110 Münsingen 031 741 77 44/ 079 254 17 90

Anhang 7: Adressen der Verantwortlichen der Vereinsorgane und der Fachberater*innen

Telefon

1. Vereinsorgane und Zertifizierungsstelle

Demeter Geschäftsstelle GmbH
Krummackerweg 9
4600 Olten 061 706 96 43

Präsident

Simon Schmutz
Rutschbergstrasse 22
8607 Aathal-Seegräben 044 764 15 30

Kommission für Richtlinienfragen:

Heinz Koloska
Ringstrasse 10
4574 Nennigkofen 032 623 58 61

Verarbeitungs- und Markenfragen

Schweizerischer Demeter-Verband
Markenschutzkommission
Krummackerweg 9
4600 Olten 061 706 96 47

Beauftragte Zertifizierungs- und Kontrollstelle

bio.inspecta AG
Ackerstrasse
5070 Frick 062 865 63 00

2. Präparate und Ausbringungsgeräte:

Präparate-Fachstelle 079 586 55 85
Barbara Steinemann
Stiftung Humanushaus
Beitenwil
3113 Rubigen

Bezug von Hirschblasen:

Benno Otter, Gärtnerei am Goetheanum
Hügelweg 74
4143 Dornach 061 706 43 61

Bezug von Kuhhörnern:

Benno Otter, Gärtnerei am Goetheanum
Hügelweg 74
4143 Dornach 061 706 43 61

Ausbringungsgeräte

Walter Stappung
Längimoosstrasse 8
3075 Rüfenacht 031 832 62 68

3. Fachberater*innen des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft

3.1. Ackerbau

Telefon

Ackerbau (Region Mittelland)

Heinz Koloska
Ringstrasse 10
4574 Nennigkofen

032 623 58 61

Landschaftspflege / Landschaftsgestaltung

Ursula und Christoph Winistörfer-Würsch
Münzgasse 4
6102 Malters

041 497 39 78

Hausgarten: Pflege und Gestaltung

Benno Otter
Gärtnerei am Goetheanum
4143 Dornach

061 706 43 61

3.2. Pflanzenbau

Gemüse

Benjamin Blaser
Chemin du Petit Lac 1
1585 Salavaux

026 677 19 70

Obstbau

Andreas Häseli
FiBL Forschungsinstitut für
biologischen Landbau
Ackerstrasse 113
5070 Frick

062 865 72 64

Rebbau*Deutsche Schweiz:*

Walter Häfliger
Moosstrasse 280
5062 Oberhof

062 877 17 09

Franz. Schweiz:

Reto Müller
Artisan Vigneron
Route de Saillon 3
1912 Leytron

027 306 13 67

3.3. Tierhaltung / Tiermedizin

Rindvieh

Anet Spengler
FiBL Forschungsinstitut für
biologischen Landbau
Ackerstrasse 113
5070 Frick

062 865 72 90

Pferde

Lars Tiefenbacher
Hof Waberg
8345 Adetswil

01 939 14 81

Martin und Alexandra Bigler Maier
Oberholz 70
3113 Rubigen

031 721 63 50

Ziegen

Andreas Würsch
Sagensitz
6382 Büren NW 041 610 79 13

Bienen

Martin Dettli
Gempenring 122
4143 Dornach 061 701 44 48

Tiermedizin:

Anet Spengler
FiBL Forschungsinstitut für
biologischen Landbau
Ackerstrasse 113
5070 Frick 062 865 72 90

3.4. Verarbeitung

Bettina Holenstein
Markenschutzkommission
Krummackerweg 9
4600 Olten 061 706 96 47

3.5. Marktkoordination und Markenförderung

Aline Haldemann
Marktkoordination
Krummackerweg 9
4600 Olten 061 706 96 46

3.6. Präparate: Herstellung und Anwendung

Präparate-Fachstelle 079 586 55 85
Barbara Steinemann
Stiftung Humanushaus
Beitenwil
3113 Rubigen

Andreas Würsch
Sagensitz
6382 Büren NW 041 610 79 13

Benno Otter
Gärtnerei am Goetheanum
Hügelweg 74
4143 Dornach 061 706 43 61

3.7. Betriebsumstellung

Demeter Geschäftsstelle GmbH 061 706 96 43
Krummackerweg 9
4600 Olten

Anhang 8: Sanktionsreglement

1. Vorgehen bei Verstössen

Verstösse gegen die Richtlinien gefährden die Arbeit aller Bauern*Bäuerinnen und den Ruf der Marke Demeter. Deshalb ist das Vorgehen im Sanktionsfall für alle von Bedeutung.

Die beauftragte Zertifizierungsstelle ist für die Feststellung der Verstösse zuständig und legt die labelspezifischen Sanktionsmassnahmen fest. Verstösse, welche behördliche Verordnungen betreffen, muss die Zertifizierungsstelle den zuständigen Behörden melden. Die diesbezüglichen Sanktionen werden durch die jeweils zuständigen Behörden festgelegt. Der*die Produzent*in ist stets auf sein*ihr zeitlich befristetes Rekursrecht hinzuweisen.

2. Sanktionen

Verstösse gegen die Richtlinien sind von dem*der Kontrolleur*in auf dem Kontrollbericht festzuhalten. Je nach Schwere des Verstosses sind folgende Massnahmen möglich:

2.1. Umschreibung der Sanktionen

- A Der*die Kontrolleur*in oder der*die Zertifizierer*in macht einen Vermerk im Betriebsbeurteilungsbericht. Die Verbesserungen sind zwingend vorzunehmen (mit Fristsetzung).
- B Die beauftragte Zertifizierungsstelle macht einen schriftlichen Verweis (mit Fristsetzung zur Behebung) mittels Briefs. Die Bearbeitungsgebühr kann bei mildernden Umständen erlassen werden.
- C Die Zertifizierungsstelle stuft den Betrieb in Absprache mit der Kommission für Richtlinienfragen zurück in die Umstellung, bzw. verlängert die Umstellungszeit.
- D Der Gesamtbetrieb wird durch die beauftragte Zertifizierungsstelle in gemeinsamer Verantwortung mit der Kommission für Richtlinienfragen resp. durch die zuständigen Behörden aufgrund der behördlichen Verordnungen aberkannt; der Entscheid wird der Kommission für Richtlinienfragen mitgeteilt und veröffentlicht; die Produkte des Betriebs können nicht mehr als Demeter vermarktet werden.
- E Die Zertifizierungsstelle hält die mögliche Sanktionsmassnahme im Zertifizierungsentscheid fest. Der definitive Entscheid wird im Anschluss von der KfR gefällt. Spricht sich die KfR für die Erhebung einer Konventionalstrafe aus, schickt sie eine Verfügung an den*die Bewirtschafter*in. Die Zertifizierungsstelle wird darüber informiert. Eine Konventionalstrafe kann bis zum Zehnfachen der Kontrollkosten betragen, zahlbar an den Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft.
- F Die beauftragte Zertifizierungsstelle verlangt, dass die Produkte einzelner Kulturen oder einzelne tierische Produkte nicht mit dem Demeter-Label verkauft werden dürfen.
- OB Die Zertifizierungsstelle entscheidet und hält die obligatorische Beratung (OB) im Sanktionsbericht fest. Die KfR bestimmt den*die Berater*in und informiert den*die Bewirtschafter*in, dem die obligatorische Beratung auferlegt wird. Die Kosten für die OB müssen von dem*der betreffenden Bewirtschafter*in getragen werden, Rechnungssteller ist der Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

2.2. Abweichende Sanktionierung

Die Zertifizierungsstelle kann eine nächsthöhere oder nächsttiefere Sanktion verfügen. Ein solcher Entscheid muss begründet werden.

2.3. Erneute Anerkennung eines aberkannten Demeter-Betriebs

Möchte ein aberkannter Demeter-Betrieb die Anerkennung wiedererlangen, muss den*die Bewirtschafter*in mit der KfR Kontakt aufnehmen. Diese bestimmt zusammen mit der Kontroll- und Zertifizierungsstelle die Auflagen zur möglichen zweiten Anerkennung. Je nach Aberkennungsgrund kann die Umstellungszeit verkürzt werden. Die Strenge der Sanktion wird wesentlich verschärft: Dem*der gleichen den*die Bewirtschafter*in kann innerhalb von fünf Jahren höchstens zweimal ein schriftlicher Verweis erteilt werden; ein dritter kann die Aberkennung zur Folge haben.

Wird der Betrieb des*der gleichen den*die Bewirtschafter*in zum zweiten Mal aberkannt, gilt dies endgültig. Er*sie kann sich nicht mehr um eine Anerkennung bewerben, auch nicht auf einem anderen Betrieb.

3. Rekurse

- Sanktion A ist nicht rekursfähig.
- Gegen Sanktionen B bis G ist ein Rekurs an die Rekursstelle der mit der Kontrolle und Zertifizierung beauftragten Firma möglich.
- Bei Sanktionen des BLW, des Kantons oder des Kantonschemiker stehen die öffentlich-rechtlichen Anfechtungsmöglichkeiten offen.
- Für die von der KfR verhängten Entscheide zu Sanktionen bezüglich Demeter-relevanter Punkte ist der Vorstand

des Vereins Rekursstelle.

Rekurse müssen innert 15 Tagen nach Versand des Entscheides (Datum des Poststempels) erhoben werden. Zum Rekurs legitimiert ist ausschliesslich der *die Empfänger*in / ~~die Empfängerin~~ einer Sanktion.

4. Kosten

Die Kosten für die Bearbeitung der Sanktionsfälle gehen grundsätzlich zu Lasten des*der fehlbaren Produzent*in.

Bearbeitungsgebühren:

Kosten gemäss Gebührenreglement der Zertifizierungsstelle

5. Sanktionsfall

Die Demeter-Betriebe erfüllen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), die Bio-Verordnung und die Richtlinien der Bio Suisse. Die diesbezüglichen Sanktionsreglemente sind auf folgender Seite zu finden:

<http://www.bio-suisse.ch/de/richtlinienweisungen.php>

Im Demeter Sanktionsreglement sind nur die Demeter-spezifischen Sanktionen aufgeführt.

5.1. Anbau

Sanktionsfall		Massnahmen	
		Standard-sanktion	Mögliche weitere Sanktionen, je nach Schwere des Verstosses, z.B. Wiederholungsfall
Gesamtbetrieb			
-	Vertrag mit dem*der Bewirtschafter*in nicht vorliegend	A	A
	Demeter-Marke missbräuchlich gebraucht (Bewirtschaftung nicht gem. Rili, Vermarktung der Produkte mit Logo)	B	OB
-	Gesamtheit des Betriebes nicht eingehalten (Land, Gebäude, Inventar, unabhängiger Warenfluss)	OB	F C
-	Betriebsteilung ohne Bewilligung von der KfR	OB	F C
-	Schrittweise Umstellung ohne Bewilligung der KfR	OB	F C
-	Bewirtschafter*in, Betriebsleiter*in ist auch für biologische oder konventionelle Betriebszweige verantwortlich	OB	E
-	Gesamtbetrieb hat Umstellung nicht erfüllt	OB	B C D
-	Kurse für Umsteller*innen, Bewirtschafter*innen und Ressort-/Betriebszweingleiter*innen nicht erfüllt (Frist 12 Mte)	A	C
-	Keine Fristverlängerung erhalten durch KfR (Frist höchstens 24 Mte), Kurse nicht besucht	C	D
-	Ausnahmebewilligung bei KfR nicht eingereicht (z.B. Tierzukauf, Präparatekonzept)	OB	B
Präparate			
-	Keine Verwendung von Düngerezusatzpräparaten oder Hornmist oder Hornkiesel	OB	C D
-	Nur teilweise Verwendung von Düngerezusatzpräparaten oder Hornmist oder Hornkiesel	OB	B C D
-	Qualitätssicherungs-Konzept für die Präparateherstellung nicht eingehalten	A	OB B
-	Aufzeichnungspflicht Fertigerde nicht erfüllt	A	OB B
-	Zugekaufte Jungpflanzen kamen nicht in direkten Kontakt mit den Präparaten	A	F
Dünger und Hofdüngerlagerung			
-	Phosphate, Kaliumdünger, Spurenelemente und MgSO ₄ ohne Bedarfsnachweis (Bodenanalyse, Blattanalyse oder sichtbare Mängel)	B	C D
-	Mehr als 150kg N / ha in drei aufeinander folgenden Jahren (Weintrauben)	A	OB
-	Unbedenklichkeitserklärung bei Komposten aus Kommunalbereich fehlt	A	OB

Sanktionsfall		Massnahmen	
		Standard-sanktion	Mögliche weitere Sanktionen, je nach Schwere des Verstosses, z.B. Wiederholungsfall
-	Richtlinien für Hofdünger-Zufuhr und –Abgabe nicht eingehalten	OB	B
-	Der Gesamtdüngerzukauf überschreitet 60% des Gesamtdüngerbedarfs	A	C
-	Mehr als 50% vom Bedarf als Handelsdünger eingesetzt	OB	B
-	Einsatz von Gärgut/Gärgülle nicht richtlinienkonform	OB	B
-	Eingeführte Dünger oder Rohstoffe zur Düngung nicht präpariert oder mit diesen Stoffen gedüngte Flächen nicht nachträglich mit Präparaten behandelt	OB	F
-	Düngerzusatzpräparate nicht ausgebracht auf Flächen auf denen die Hauptdüngung mit Handelsdünger erfolgte	OB	F
Ökologischer Ausgleich			
	10% Biodiversitätsflächen nicht erreicht (Demeter-spezifisch)	A	OB
	5% Anteil wenig intensive und extensive Wiesen am Grünland deutlich nicht erreicht	A	OB
Fruchtfolgen, Sortenwahl, Pflanzgut			
-	Erddünnschichtverfahren angewendet	OB	B
-	Gebrauch von nicht biologischem Saatgut und Pflanzgut trotz Verfügbarkeit	OB	B D
-	Betrieb mit Gemüse baut nicht 20% der Gesamt-Gemüsefläche mit offen abblühenden Sorten an	A	F
-	Gemüsebaubetrieb grösser als 2ha bewirtschaftet nicht 25% der Gemüsefruchtfolgefläche als Grünfläche	A	F
-	Weniger als 15% der 25% Grünfläche ganzjährig mit Klee gras bebaut	A	F
-	Die 10% Gründüngung der 25% Grünflächen steht nicht 6 Wochen	A	F
-	Gemüsebau grösser als 2ha – von der Gründüngung wurde Schnittgut weggeführt	A	F
Bodenpflege und Bodenbearbeitung			
-	Bodendämpfung ohne Ausnahmegewilligung	OB F	B F
Pflanzenschutz			
-	Zu hohe Dosierung zugelassener Mittel	OB	B
-	Verwendung nicht zugelassener und bedingt zugelassener Mittel a) Knospe-konform aber nicht Demeter-konform b) bei Demeter nur bedingt zugelassen	OB F	B
-	Cu Kupfermenge bei Splitting über 4kg/ha	OB F	B D
-	Splitting Cu von 15kg/5 Jahre nicht eingehalten	B F	D
-	Lagerung Knospen-konformer, aber nicht Demeter-konformer Mittel	B	E
Tierhaltung, Tierbesatz			
-	Viehlose Landwirtschaft (ohne Konzept) Ausgenommen sind: Gartenbau-, Rebbau- und Obstbaubetriebe	A	OB, B C
-	Betrieb ist grösser als 40ha und hält keine Nutztiere	A	C
-	Enthornung oder Zukauf enthornter Tiere	B	D
-	Auf Betrieb mit Fleischproduktion werden hornlose Tiere gehalten, welche nicht einer historischen oder kulturhistorischen Rasse angehören	A	F
-	Embryotransfer durch Bewirtschafter*in, Betriebsleiter*in veranlasst	D	nicht möglich
-	Besamung durch ET-Stier	OB	B
-	Kälber nicht ab der 2. Lebenswoche in Gruppe gehalten	OB	E
-	Krankes Kalb länger als 4 Wochen einzeln gehalten	OB	E

Sanktionsfall		Massnahmen	
		Standard-sanktion	Mögliche weitere Sanktionen, je nach Schwere des Verstosses, z.B. Wiederholungsfall
-	Zukauf von nicht biologischen Tieren ohne Ausnahmegewilligung, ausgenommen männliche Zuchttiere	B	E F
-	Einsatz von nicht durch den*die Tierarzt*ärztin verordneten allopathischen Arzneimitteln	OB	B F
-	Nicht-Einhalten der Wartefristen	OB	B F
-	Nicht-Einhalten der Absetzfristen	OB	B
-	Max. Anzahl Antibiotika-Behandlungen pro Tier und Jahr nicht eingehalten	A	OB
-	Antibiotika: Einzeltierjournal und Betriebsübersichtsformular nicht ausgefüllt	A	OB
-	Geflügel: Max. Herdengrösse nicht eingehalten (250 Tiere / Volierenhaltung 500 Tiere / max. 2000 Tiere mit Auslaufmanagement, max. 2000 Legehennen pro Betrieb). Toleranz beim Einstellen: 2% sofern die Einrichtungen für eine höhere Tieranzahl ausreichend sind.	OB	B
-	Weniger als 2 Hähne pro 100 Legehennen beim Einstellen	OB	B
-	Die Geschlechtererkennung im Ei als Selektionsmethode wird angewandt	OB	F C
-	Bruderhahn-Aufzucht findet nicht statt	E	F
-	Vereinbarung über Aufzucht auf externem Betrieb liegt nicht vor	B	F
-	Es wird nicht die geforderte Menge Bruderhähne ausgemästet	E	F
-	Fütterung und Haltung von Hobbytieren nicht gemäss Richtlinien	A	OB
	keine korrekte Verwertung der „ausgedienten“ Legehennen	B	E
-	Gleichmässige, mehrjährige Bepflanzung von 40% der Fläche nicht eingehalten	OB	E
Fütterung			
-	Höchstmengen betreffend Zukauf pro Tierkategorie von Bio-Futter überschritten	OB	B F
-	Höchstmenge betreffend Futterzukauf bei Geflügel und Schweinen nicht eingehalten	OB	F
-	Tägliche Körnerration von 10% nach Anfütterung nicht eingehalten	OB	F C
-	Höchstmenge der erlaubten konventionellen Produkte für Ferkel überschritten	OB	B F
-	Futter aus Umstellung: Neulandregelung nicht eingehalten	OB	F
-	Futter aus Nulljahr mehr als 20% resp. 10% der jährlichen Raufuttermenge	OB	F
-	Milchaustauscher eingesetzt, der weniger als 80% Milch- oder Magermilchpulver enthält	A	F

5.2. Vermarktung, Verarbeitung, Umsatzmeldungen (Markenschutzkommission)

Die Vermarktung, Verarbeitung und die Umsatzmeldungen liegen im Verantwortungsbereich des Schweizerischen Demeter-Verbandes. Für Abweichungen in diesem Bereich gilt das Sanktionsreglement der Demeter-Konvention. Die Markenschutzkommission (MSK) entscheidet über allfällige weitere Sanktionen/Konventionalstrafen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand am Sitz des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft, 4144 Arlesheim.

Anhang 9: Biodiversität

1. Anrechenbare Flächen

Die Biodiversitätsflächen müssen auf dem Betrieb mindestens 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ausmachen; 7% müssen die Anforderungen der ÖLN-Richtlinien (Biodiversitätsförderflächen) erfüllen, die restlichen 3% Landschaftsgestaltungsflächen (LGF) können aus weiteren Landschaftsgestaltungs-Elementen bestehen. Sie müssen auf der Betriebsfläche (BF) – Eigentum oder Pachtland des*der Bewirtschafter*in - im üblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebs liegen.

Folgende Elemente können für die Anforderungen der 7% ÖLN-Richtlinien als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angerechnet werden:

- Extensiv genutzte Wiese
- Wenig intensiv genutzte Wiese
- Waldweide
- Extensiv genutzte Weide
- Streufläche
- Ackerschonstreifen
- Buntbrachen
- Rotationsbrache
- Saum auf Ackerfläche
- Hochstamm-Feldobstbäume (1 Are pro Baum)
- Einheimische Einzelbäume (1 Are pro Baum) und Alleen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Wassergraben, Tümpel, Teiche
- Ruderalflächen, Steinhäufen und -wälle
- Trockenmauern
- Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt

Für die weiteren 3% Biodiversitätsflächen können angerechnet werden:

- leicht beweidete Flächen, welche einigen Pflanzen die Blüten- und Samenbildung ermöglichen. Die Pflanzen sollen nicht die Hauptkultur (intensiv) sein auf dieser Fläche, ausser es ist eine Gründüngung oder Wiese.
- Bewaldete Flächen (Agroforstwirtschaft)
- Ungestörter Wald
- Vorgewende
- Land, welches mit einjährigen/mehrjährigen Pflanzen bestellt ist, welche Blüten auszubilden können
- Brachland als Teil der Rotation oder anderweitig
- Ungestörtes Grünland (kein Mähen innerhalb eines Jahres)
- Zaungrenzen (Breite von ungestörtem Land kann berechnet werden)
- Heimische Bäume, Einzelbäume passend zum Ort (100m² pro Baum)
- Baumgruppen an Flussufern
- Feuchtgebiete, Auwälder
- Ruderalflächen (z.B. Bergrutsch), Steinmauern und -häufen
- Weitere Beiträge zur Biodiversität, einschliesslich Bewirtschaftung seltener oder vom Aussterben bedrohter Pflanzen und -Tierarten
- Weitere Möglichkeiten, die nach dem Biodiversitätsplan möglich sind.
- Unbefestigte, natürliche Wege

Alle Elemente, welche in der Direktzahlungsverordnung (DZV) definiert sind, müssen mindestens gemäss den Anforderungen dieser Verordnung bewirtschaftet werden.

Massgebend für die Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen (BFF) sind die Bedingungen der Direktzahlungsverordnung und der jeweils aktuellsten Version der „Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung“ der Agridea. Gemeinschaften mehrerer Betriebe betreffend der Biodiversitätsflächen sind nicht möglich.

2. Betriebe mit mehreren Produktionsstätten

Betriebe mit mehreren Produktionsstätten, welche ausserhalb des üblichen Bewirtschaftungsbereichs liegen, müssen die Biodiversitätsförderflächen für jede Produktionsstätte anteilmässig ausweisen.

Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen die Biodiversitätsförderflächen im Inland mindestens 7 % der im Inland bewirtschafteten Fläche betragen.

Die zusätzlichen 3 % Landschaftsgestaltungsflächen sind ebenfalls einzuhalten.

3. Mindestanteil extensiv genutzten Weid- und Wieslandes

Der Anteil an wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden oder Streueflächen muss mindestens 5% der Dauergrünfläche, der Kunstwiesen (inkl. extensiv genutzte Wiese auf stillgelegtem Ackerland) und der Streuefläche betragen.

4. Randflächen

Entlang von Wegen sind Grasstreifen von mindestens 0,5 Meter Breite zu belassen.

Diese Grasstreifen können nur als Biodiversitätsflächen angerechnet werden, sofern sie sich auf der Betriebsfläche befinden, die entsprechenden Bedingungen für extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiese eingehalten werden und mindestens 3 m breit sind. In Dauerkulturen werden die ersten 3 Meter solcher Grasstreifen quer zur Bewirtschaftungsrichtung als Vorgehende (Anhaupt) zur Kulturfläche gerechnet. Sie können somit nicht als extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiesen angerechnet werden.

Entlang von Oberflächengewässern, Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen müssen Wiesenstreifen von mindestens 3 Metern Breite vorhanden sein.

Anhang 10: Qualitätskonzept für viehlose Landwirtschaftsbetriebe

*Präambel: Viehhaltung ist Teil des biodynamischen Landwirtschaftsbetriebs. Wenn kein Vieh gehalten werden kann, erstellt der*die Bewirtschafter*in das Konzept für viehlose Landwirtschaftsbetriebe. Das von der Kommission für Richtlinienfragen (KfR) genehmigte Konzept ist die Ausnahmegewilligung und damit Voraussetzung, dass der Betrieb zertifiziert werden kann.*

Viehlose Landwirtschaftsbetriebe machen sich zur folgenden Frage Gedanken und halten dies zu Handen der KfR schriftlich fest:

Wie kann auf dem Hof das Manko der viehlosen Bewirtschaftung, insbesondere das Fehlen des Kuhdunges, im Sinne der biologisch-dynamischen Idee kompensiert werden?

Wichtige Anhaltspunkte sind dabei zum Beispiel, dass

- das Defizit des fehlenden Hofdüngers (nicht nur stofflich im Sinne von N,P,K) bestmöglich kompensiert wird.
- die kosmischen Einflüsse unterstützend helfen können, dieses Defizit zu verkleinern.
- die Lebendigkeit des Bodens verbessert werden kann.
- zusätzliche Gründüngungen als Bestandteil der Fruchtfolge eingesetzt werden können.
- die Zusammenarbeit mit einem Demeter- resp. Knospensbetrieb oder eine eigene kleine Tierhaltung möglich ist.

Das individuelle Konzept soll sicherstellen, dass eine Auseinandersetzung mit der oben gestellten Frage geschieht. Das Konzept wird der KfR zusammen mit den Betriebskennzahlen eingereicht.

Die KfR prüft dieses Dokument auf dieses Kriterium hin und gibt dem Betrieb Rückmeldung.

Alle 3 Jahre reichen die Betriebe einen kurzen Bericht ein, in welchem sie beschreiben, was sich verändert hat, welche Erfahrungen sie gemacht haben und wo sie für die nächsten 3 Jahre das Schwergewicht zur Zielerreichung setzen werden. So können für die biodynamische Bewegung wertvolle Erfahrungen gesammelt und Grundlagen für die Zukunft erarbeitet werden.

Anhang 11: Qualitätsmanagementkonzept für die biologisch-dynamischen Präparate

Die benötigten tierischen Nebenprodukte (TNP) können verwendet werden gemäss der Bewilligung 2016 des BLV. Es wird von allen Höfen, die selbst Präparate herstellen, das Formular für die Erhebung über die Präparate ausgefüllt, damit die Geschäftsstelle den jährlichen Bericht für das BLV erstellen kann. Der Bericht umfasst Informationen über Art und Menge, sowie Datum und Ort der TNP-Bezüge.

Beschrieb	Massnahme	Dokumentation zur Qualitätssicherung
Präparatehülle Kuhhörner	Die Hörner werden von Metzgereien in der Schweiz beschafft. Sie sind oberhalb des behaarten Hautrings abgesägt (nicht abgeschlagen). Reinigung und Entsorgung der Hornzapfen: Die Reinigung erfolgt in Hofbereichen, zu denen die Tiere der Rindergattung keinen Zugang haben. Auf den Höfen werden die leeren Hörner getrennt vom Stall in zweckdienlichen Behältern gelagert.	Ausgefülltes Formular an die Geschäftsstelle
Schädel eines Haustiers	Es sind ausschliesslich folgende Schädel erlaubt: - Kopf von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht älter als 12 Monate sind. - Kopf von Pferd oder Schwein Herkunft: Schweiz / Fürstentum Liechtenstein	Ausgefülltes Formular an die Geschäftsstelle
Präparatehülle Gekröse (Mesenterium)	Herkunft: Schweiz / Fürstentum Liechtenstein Herstellung bevorzugt in den Arbeitsgruppen	Ausgefülltes Formular an die Geschäftsstelle
Präparatehülle Rinderdarm	Herkunft: Schweiz / Fürstentum Liechtenstein Herstellung bevorzugt in den Arbeitsgruppen	Ausgefülltes Formular an die Geschäftsstelle
Hirschblase	Es dürfen keine Hirschblasen aus Nordamerika verwendet werden. Herkunft: Schweiz / Fürstentum Liechtenstein	Ausgefülltes Formular durch die Gärtnerei am Goetheanum an die Geschäftsstelle
Reifung der Präparate im Boden	Die Stellen, wo die Präparate jeweils im Winter zur Reifung in die Erde gelegt werden, dürfen nicht im Bereich einer Trinkwasserversorgung liegen und sind zu kennzeichnen und auszuzonen.	Auf dem Parzellenplan wird der genaue Standort dieses Bereichs exakt festgehalten.
Aufbewahrung der Präparate	Die Präparate werden in speziellen, mit Torf isolierten Behältnissen ausser Reichweite der Tiere aufbewahrt.	

Anhang 12: Mindestschlachtalter bei Geflügel

Geflügelart	Mindestalter in Tagen
Hühner und Mastpoulet	81
Peking-Enten	49
Weibliche Flugenten	70
Männliche Flugenten	84
Mulard-Enten	92
Perlhühner	94
Truten und Gänse	140

Anhang 13: Umstellzeiten

Umstellung von konventionell auf Demeter	Kennzeichnung der Produkte
1. Umstellungsjahr (U1)	Keine Auslobung von Demeter
2. Umstellungsjahr (U2)	„Demeter in Umstellung“: für Pflanzliche Erzeugnisse ab neuer Ernte, Tierische Erzeugnisse ab 1.1.
3. Umstellungsjahr (U3)	„Demeter in Umstellung“: 1.1. – 31.12.
4. Jahr: Voll Demeter zertifiziert	„Demeter“: Pflanzliche Erzeugnisse ab neuer Ernte, Tierische Erzeugnisse ab 1.1.

Umstellung von Bio* oder Knospe auf Demeter	Kennzeichnung der Produkte
1. Umstellungsjahr (U3)	„Demeter in Umstellung“: Pflanzliche Erzeugnisse ab neuer Ernte, Tierische Erzeugnisse ab 1.5.
2. Jahr: Voll Demeter zertifiziert	„Demeter“: Pflanzliche Erzeugnisse ab neuer Ernte, Tierische Erzeugnisse ab 1.1.

* Der Betrieb muss mind. zwei Jahre bio-zertifiziert sein.

Für vollzertifizierte Betriebe:

Kennzeichnung von Produkten zugekaufter Tiere biologischer oder nicht biologischer Herkunft *

Verkaufsprodukte Rind	Tierstatus beim Kauf	Fütterung und Haltung gem. Richtlinien	Auszeichnung des Verkaufsproduktes	Massnahme vor Zukauf von Tier
Milch	Biologisch	ab 1. Tag	Demeter ab 1. Tag	keine
Milch	nicht biologisch	6 Monate	Demeter	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta nach Artikel 1.1.3 Bio Suisse
Rindfleisch von Masttieren männlich und weiblich	Biologisch	Mind. 2/3 der Lebenszeit, oder 12 Monate	Demeter	keine
Rindfleisch von männlichen Zuchttieren	nicht biologisch	lebenslang	Keine Vermarktung unter Demeter oder Demeter in Umstellung	Aufzeichnungspflicht
Lebendiges Tier	Biologisch	Mind. 2/3 der Lebenszeit, oder 12 Monate	Demeter	keine
Lebendiges Tier	nicht biologisch	Während gesamten Aufenthalt	Keine Vermarktung unter Demeter oder Demeter in Umstellung	Aufzeichnungspflicht

Verkaufsprodukte Schafe und Ziegen	Tierstatus beim Kauf	Fütterung und Haltung gem. Richtlinien	Auszeichnung des Verkaufsproduktes	Massnahme vor Zukauf von Tier
Milch	Biologisch	ab 1. Tag	Demeter ab 1. Tag	keine
Milch	nicht biologisch	6 Monate	Demeter ab 7. Monat	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta
Fleisch	Biologisch	6 Monate	Demeter	
Fleisch Ziegen	nicht biologisch	Mehr als 6 Monate	Demeter	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta

Wolle	Biologisch	Mehr als 12 Monate	Demeter	
Wolle	nicht biologisch	Mehr als 12 Monate	Demeter	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta
Lebendiges Tier	Biologisch	6 Monate	Demeter	
Lebendiges Tier	nicht biologisch	12 Monate	Demeter	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta

Kennzeichnung von Produkten zugekaufter Tiere biologischer oder nicht biologischer Herkunft *

Verkaufsprodukte Schwein	Tierstatus beim Kauf	Fütterung und Haltung gem. Richtlinien	Auszeichnung des Verkaufsproduktes	Massnahme vor Zukauf von Tier
Fleisch	Biologisch	ab dem 1. Tag gem. dem Anerkennungsstatus des Betriebes	Gleicher Anerkennungsstatus wie Betrieb: Demeter oder Demeter in Umstellung	keine
Fleisch Zuchttier	nicht biologisch	Gesamte Lebensdauer	Demeter	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta

Kennzeichnung von Produkten zugekaufter Tiere biologischer oder nicht biologischer Herkunft *

Verkaufsprodukte Geflügel	Tier und Tierstatus beim Kauf	Zukaufalter	Fütterung und Haltung gem. Richtlinien	Auszeichnung des Verkaufsproduktes	Massnahme vor Zukauf von Tier
Eier	Junghenne bio	Max. 18 Wochen	ab dem 1. Tag Gemäss dem Anerkennungsstatus des Betriebes	Gleicher Anerkennungsstatus wie Betrieb: Demeter oder Demeter in Umstellung	keine
Eier	Eintagsküken nicht biologisch (bei nachgewiesener Nicht-Verfügbarkeit)	Max. 3 Tage	ab dem 1. Tag Gemäss dem Anerkennungsstatus des Betriebes	Gleicher Anerkennungsstatus wie Betrieb: Demeter oder Demeter in Umstellung	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta
Eier	Junghenne nicht biologisch (bei nachgewiesener Nicht-Verfügbarkeit)	Max. 18 Wochen	Mind. 8 Wochen ab 1. Tag gemäss Anerkennungsstatus Betrieb	Gleicher Anerkennungsstatus wie Betrieb: Demeter oder Demeter in Umstellung	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta
Masthähnchen und sonstiges Geflügelfleisch	Biologisch	kein max. Zukaufalter	Mind. 3/5 der Lebenszeit ab 1. Tag	ab 3/5 der Lebenszeit Demeter	keine
Mastgeflügel	Eintagsküken nicht biologisch	Max. 3 Tage	Von der Einstellung bis zur Schlachtung	Demeter	Ausnahmebewilligung von bio.inspecta

* Die Kommission für Richtlinienfragen kann Lenkungsabgaben erheben

C. Erläuterungen und Weisungen zu den Anbau Richtlinien

1. Neulandregelung

Grundsätzlich:

Die Umstellungszeit von Neulandflächen auf Demeter-Anerkennung beträgt drei Jahre.

Sind die Flächen bisher biologisch anerkannt bewirtschaftet worden, beträgt die Umstellungszeit ein Jahr.

Hieraus entstehen folgende Möglichkeiten:

1.1. Acker- und Gemüsebau

Richtlinien 1.4.4

Keine Prozentbeschränkung von Umstellungsflächen.

Produkte aus Umstellungsflächen müssen jedoch immer als Umstellungsprodukte deklariert werden.

Bei Parallelproduktion gleicher Kulturen (Arten, Sorten) auf Demeter und Umstellungsflächen ist die gesamte Produktionsmenge als Umstellungsware zu deklarieren.

1.2. Fütterung

Richtlinien 6.4

In der Fütterung kann bis 50% der Futterfläche eigenes Umstellungsland sein, ohne dass der Betrieb den Demeter-Status verliert.

Werden diese 50% Futterfläche resp. -bedarf in der Fütterung in einem Jahr überschritten, werden alle tierischen Produkte für ein Jahr in das dritte Jahr zurückgestuft mit entsprechender Umstellungsvermarktung.

Wenn mehr als 50% Futterfläche resp. -bedarf als eigenes Umstellungsland pro Jahr zum bestehenden Demeter-Betrieb dazu kommen und eine Rückstufung für ein Jahr aus Vermarktungsgründen vermieden werden möchte, bestehen folgende zwei Möglichkeiten:

1.2.1. Futtermittelverkauf aus Umstellungsflächen nach Trockensubstanz Berechnung (T/S) bis max. 50% Umstellungsfutterfläche resp. -bedarf und Jahr.

Der Verkauf muss zuhause der Kontrolle mit der Verkaufsquittung belegt werden.

1.2.2. Futterüberlagerung: Wird in einem Jahr mehr als 50% Umstellungsfutter resp. -fläche angebaut und möchte das Futter behalten werden, muss der Anteil über 50% überlagert werden.

Das ganze Futter muss berechnet werden und der Teil über 50% Umstellungsfutter muss abgetrennt gelagert und sichtbar deklariert werden.

Im Hofbuch oder Hofordner muss nach der Ernte aufgezeichnet werden, wo und wie viel Umstellungsfutter überlagert wird.

2. Grünfläche

Für Ackerbaubetriebe ist eine ganzjährige Begrünung von mind. 20% der Fruchtfolgefläche erforderlich. Für Betriebe mit einer ganzjährigen Begrünung von weniger als 20% gelten die Bio Suisse Richtlinien.

D. Weisungen bezüglich Vermarktung (Verantwortlichkeitsbereich Schweizerischer Demeter-Verband)

1. Kellerkontrolle (Weinbereitung)

Verarbeitung gemäss Demeter-Weinbereitungsrichtlinien. Ist der Verarbeitungsbetrieb kein Demeter-zertifizierter Betrieb, bedingt dies einen Vertrag mit der Markenschutzkommission.

2. Lohnverarbeitung

Wenn der*die Lohnverarbeiter*in ein Demeter-*Lizenznehmer* ist, ist kein Vertrag zwischen den Parteien nötig. Dann muss auf der Demeter-Kontrolle beim Auftraggeber die aktuelle Demeter-Anerkennung des Lizenznehmers vorliegen.

Wenn der*die Lohnverarbeiter*in **kein** Demeter-Lizenznehmer ist, muss der*die Produzent*in mit dem verarbeitenden Betrieb einen Lohnverarbeitungsvertrag abschliessen. Die Vertragsvorlage ist auf www.demeter.ch verfügbar.

Sofern der verarbeitende Betrieb für mehr als 5 Bio-Auftraggeber*innen verarbeitet und / oder die Lohnverarbeitung seine Hauptaktivität ist, muss er gemäss Bio-Verordnung kontrolliert werden, falls er weiterhin für Biobetriebe verarbeiten möchte. Der Betrieb muss ausserdem auch gemäss Demeter-Richtlinie kontrolliert werden, wenn er für mehr als 5 Demeter-Auftraggeber*innen eine Lohnverarbeitung macht oder die Demeter-Lohnverarbeitung seine Hauptaktivität ist.

Lohnverarbeitung durch Verarbeitungsunternehmen ohne eigenen Demeter-Kontrollvertrag ist nur möglich, wenn der*die Lohnverarbeiter*in für maximal 5 Demeter-Produzenten Produkte herstellt. Wenn es sich bei der Lohnverarbeitung um Getreideannahme, -reinigung, -lagerung oder -vermahlung oder um die Weinkelterung handelt, ist eine Demeter-Kontrolle aufgrund risikobasierter Bewertung immer vorgeschrieben.

Definition Lohnverarbeiter*in: Verarbeiter*in, der*die selber keine Demeter-Rohstoffe einkauft und nicht unter eigenem Namen Demeter-Produkte vermarktet.

Auftraggeber	Tätigkeit	Bio-Kontrolle nötig	Demeter-Kontrolle nötig
Demeter-Produzent*in	Getreideannahme -reinigung, -lagerung, -vermahlung	ja	ja
Demeter-Produzent*in	Weinkelterung	ja	ja
Demeter-Produzent*in	Alle anderen Tätigkeiten	> 5 Bio-Produzenten, die den Auftrag geben	> 5 Demeter-Produzenten, die den Auftrag geben
Demeter-Lizenznehmer*in	Alle	Ja	ja

3. Direktvermarktung

Erweckt ein Stand oder ein Verkaufslokal den Eindruck, die Verkaufsstelle eines DEMETER-Betriebes zu sein, ist die aktuelle Demeter-Anerkennung gut sichtbar zu platzieren. Sie belegt, dass der Betrieb kontrolliert und zertifiziert ist. Bei allen angebotenen Produkten sind der*die Produzent*in und die Anbaumethode auszuzeichnen. Der entsprechende Nachweis (Kopie der gültigen Demeter-Anerkennung) muss verfügbar sein.

3.1. Direktvermarktung von *nicht biologischen Produkten* an Konsument*innen (Bestimmung für Marktfahrer*innen und Verkauf ab Hof)

In Ausnahmefällen können Demeter-Betriebe auch konventionelle Produkte verkaufen (siehe 3.1.1 und 3.1.2). Das wichtigste ist die strikte Trennung der Warenflüsse und eine korrekte Deklaration. Der*die Konsument*in darf nicht getäuscht werden! **Es gilt immer:** Das gleichzeitige Anbieten des gleichen Produktes aus nicht-Demeter-Anbau und Demeter-Anbau ist nicht möglich.

Im Zweifelsfall entscheidet die MSK über gleiche/gleichartige Produkte.

Für das gleichzeitige Anbieten des gleichen Produktes aus Demeter- und Knospe-Anbau muss bei der MSK der Antrag für eine Ausnahmegewilligung gestellt werden.

3.1.1. Direktvermarktung von nicht verkaufsfertig verpackten Produkten

Am Marktstand oder beim Verkauf ab Hof ist das Anbieten ausgelobter Demeter- und Knospe-Produkte zusammen mit nicht biologischen Agrarprodukten und nicht biologischen verarbeiteten Lebensmitteln nur mit Ausnahmegewilligung der Markenschutzkommission erlaubt. Eine Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine Täuschung der Konsumenten ausgeschlossen ist. *Das gleichzeitige Anbieten des gleichen Produktes aus nicht-Demeter-Anbau und Demeter-Anbau ist nicht möglich.*

3.1.2. Direktvermarktung von verkaufsfertig verpackten zugekauften Produkten

Am Marktstand oder beim Verkauf ab Hof ist das Anbieten ausgelobter Demeter- und Knospe-Produkte zusammen mit

zugekauften verkaufsfertig verpackten nicht biologischen Produkten erlaubt. Das gleichzeitige Anbieten des gleichen Produktes aus nicht-Demeter-Anbau und Demeter-Anbau ist nicht möglich.

3.2. Kennzeichnung und Anpreisung von nicht biologischen Produkten

Bei der Vermarktung von nicht biologischen Produkten durch Demeter-Produzent*innen muss sichergestellt werden, dass die Konsument*innen nicht getäuscht werden, deshalb ist folgende korrekte Deklaration äusserst wichtig:

- Auf nicht biologischen Produkten darf kein Bezug zum Biolandwirtschaftsbetrieb gemacht werden. Im Verkaufsflokal/am Marktstand sind die nicht biologischen Produkte klar gekennzeichnet und räumlich getrennt (z. B. separates Gestell) anzubieten.
- Die nicht biologischen Produkte sind zudem postenweise (auf Lieferschein, Gestell, Harasse, etc.) mit der Deklaration „nicht biologisch“ zu versehen. Zusätzlich ist für die nicht biologischen Produkte jeweils der*die Lieferant*in/Erzeuger*in zu deklarieren.
- In Sortiments- und Preislisten sind die Nicht-Demeter-Produkte klar zu kennzeichnen. Es muss eindeutig darauf hingewiesen werden, dass es sich um Nicht-Demeter-Produkte handelt.
- Beim Verkauf mit Rechnung/Lieferschein sind die Nicht-Demeter-Produkte mit einer klaren Negativdeklaration «Bio-Verordnung» bzw. «nicht biologisch» auf der Rechnung/dem Lieferschein zu versehen, und die Lieferpapiere sind neutral zu gestalten. Sie dürfen, ausser bei den entsprechenden Produkten, keine Hinweise auf Demeter oder Knospe und den Biolandbau enthalten. Falls auf den Standardlieferpapieren das Demeter-Markenzeichen vorhanden ist, so sind für die nicht biologischen Produkte separate, neutrale Lieferpapiere zu erstellen.

4. Hofverarbeitung, Deklaration und Direktvermarktung von nicht-Demeter-Produkten ab Hof

4.1. Ausgangslage

Ein Demeter-Hof ist bei den Direktkund*innen als solcher bekannt. Die Markenschutzkommission geht davon aus, dass die direkt ab Hof/ab Marktstand kaufenden Kund*innen annehmen, dass die Demeter-Verarbeitungsrichtlinien eingehalten werden, dass also alle Produkte, welche ab Hof oder auf dem Markt verkauft werden, alle Demeter-Richtlinien (Anbau- und Verarbeitung) erfüllen.

4.2. Einhaltung der Demeter-Konvention

Für alle Demeter-Lizenznehmer*innen, gleichgültig ob Bauern*Bäuerinnen oder Verarbeiter*innen, gilt die Demeter-Konvention inkl. der Verarbeitungsrichtlinien gleichermaßen.

4.2.1. Abweichung von den Verarbeitungsrichtlinien:

Herkömmliches Einfrieren der Früchte für Joghurt

In den Verarbeitungsrichtlinien ist festgehalten, dass das Einfrieren der Früchte nur im Schnellfrostverfahren erlaubt ist. Produzent*innen, welche für ihre Hofverarbeitung von Joghurt und Quark Beeren und Früchte selbst anbauen, z.B. Erdbeeren und Himbeeren, können diese Beeren nach der im Haushalt gebräuchlichen Methode einfrieren.

4.3. Deklaration

4.3.1. Auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die Demeter-Verarbeitungsrichtlinien erfüllen

Diese Produkte können mit der üblichen Deklaration verkauft werden.

4.3.2. Auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die Demeter-Verarbeitungsrichtlinien nicht erfüllen

für auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die Demeter-Verarbeitungsrichtlinien nicht erfüllen, gilt folgende Regelung: Diese Produkte müssen die Richtlinien der Bio Suisse oder der Bio-Verordnung erfüllen und können entsprechend unter der Knospe oder als bio vermarktet werden. Die Auflagen sind:

- In der Deklaration sind alle Zutaten aufgeführt.
- Jedes Produkt, welches nur die Bio Suisse-Richtlinien erfüllt, nicht aber Demeter, muss mit einer Etikette versehen sein, auch im Offenverkauf.
- Die Deklaration muss vollständig sein, d.h. auch die E-Nummern müssen deklariert werden.
- Auf Preislisten, Lieferscheinen, Rechnungen und Prospekten sind diese Produkte mit Bio Suisse oder bio zu kennzeichnen.

Zu Beginn oder am Ende der Zutatenliste sind die Abweichungen des jeweiligen Produktes zu den Demeter-Richtlinien zwingend festzuhalten. Beispiel: die von dem*der Produzent*in angebotene Wurst enthält Nitritpökelsalz. Deshalb muss am Schluss der Zutatenliste stehen: Enthält Nitritpökelsalz (+ E-Nummer). Werden die Produkte als Knospen- oder Bioprodukte in den Grosshandel geliefert, entfällt dieser Hinweis.

4.4. Verkauf von konventionellem Alpkäse

Wenn Kühe auf einer konventionellen Alp gesömmert werden, darf der daraus auf der Alp hergestellte konventionelle Käse ohne Ausnahmegewilligung verkauft werden. Wird ein Teil des nicht biologischen Alpkäses auf dem Hof direkt an Kund*innen verkauft, muss er deutlich als solcher gekennzeichnet sein. Um Verwechslungen zu vermeiden, darf gleichzeitig kein Demeter-Alpkäse verkauft werden. Der auf dem Hof hergestellte Demeter-Käse muss sich in der Kennzeichnung deutlich vom konventionellem Alpkäse unterscheiden.

5. Lizenzgebührenordnung und Markennutzungsvertrag

5.1. Umsatzmeldungen

Der landwirtschaftliche oder gärtnerische Betrieb bezahlt diese Demeter-Nutzungsgebühr an den Schweizerischen Demeter-Verband für alle direkt an die Konsument*innen und an die Läden verkauften Produkte, auch wenn sie unter dem Namen des Hofes oder des*der Bauern*Bäuerin verkauft werden. Ausgenommen sind Produkte, die als nicht biologische oder/und als Knospe-Produkte verkauft werden. Für Demeter-Produkte, welche die Bauern*Bäuerinnen direkt an Verarbeitungsbetriebe, bzw. den Handel liefern, bezahlen die Lizenznehmer*innen aus Handel und Verarbeitung die Nutzungsgebühren direkt an den Schweizerischen Demeter-Verband.

Die *Meldung* der Umsätze für alle Produzent*innen ist Pflicht, damit auch diese Zahlen in die Warenflussberechnungen einfließen - auch wenn darauf keine Lizenzen erhoben werden. Das Abliefern der Umsatzmeldung wird auf der Bio-Kontrolle kontrolliert.

5.2. Lizenzgebühren

Die Demeter-Nutzungsgebühr für die Aufwendungen der Markenschutzkommission beträgt 0,6% des Verkaufspreises des*der Bauern*Bäuerin.

Ab einem Umsatz von CHF 100'000 pro Jahr mit *verarbeiteten und/oder zugekauften Demeter-Produkten* wird eine Lizenzgebühr erhoben; dazu gehören z.B. auch Winzer*innen die selber Wein keltern und diesen als Demeter ausloben. Keine Lizenzen sind fällig z.B. auf Milch, die an einen Verarbeiter geliefert wird.

Es gelten verschiedene Pauschalen:

Jährlicher Umsatz mit verarbeiteten und/oder zugekauften Demeter-Produkten (CHF)	Lizenz (CHF)
< 100'000.-	0.-
> 100'000 – 200'000.-	500.-
> 200'000 – 300'000.-	1000.-
> 300'000.-	1500.-

5.3. Vertrag mit dem Schweizerischen Demeter-Verband

Es besteht ein Kollektiv-Vertrag zwischen dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und dem Schweizerischen Demeter-Verband für die Markennutzung bei Demeter-zertifizierten Produkten, sodass keine Einzelverträge zwischen dem*der Produzent*in und dem Schweizerischen Demeter-Verband abgeschlossen werden müssen.